

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/11006 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Neunten und des Zwölften
Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften**

- b) **zu dem Antrag der Abgeordneten Jens Beeck, Michael Theurer, Johannes
Vogel (Olpe), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/9928 –**

Beschäftigungssituation für Menschen mit Behinderung verbessern

- c) **zu dem Antrag der Abgeordneten Sören Pellmann, Susanne Ferschl,
Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/11099 –**

Ausgleichsabgabe deutlich erhöhen und Beschäftigungsquote anheben

- d) **zu dem Antrag der Abgeordneten Corinna Rüffer, Anja Hajduk, Markus
Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/5907 –**

Bundesteilhabegesetz nachbessern und volle Teilhabe ermöglichen

A. Problem

Zu Buchstabe a

Durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) werden die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen ab 1. Januar 2020 grundlegend verändert. Bei der Erbringung dieser Leistungen wird es dann keine Unterscheidung nach ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen mehr geben. In heutigen stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe werden die Fachleistungen der Eingliederungshilfe getrennt von den existenzsichernden Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung erbracht.

Die zur Vorbereitung der Umsetzung vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingerichtete „Arbeitsgruppe Personenzentrierung“ hat einvernehmlich im Jahr 2018 „Empfehlungen für die personenzentrierte Leistungserbringung in bisherigen stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe“ verabschiedet. Ein wesentliches Ergebnis dieser Empfehlungen war die Aufforderung an die Bundesregierung, gesetzliche Unklarheiten im Neunten und im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX und XII) noch vor Inkrafttreten zu beseitigen und klare Rechtsgrundlagen für den anstehenden Systemwechsel zu schaffen. Dies betrifft insbesondere die Regelungen für die Unterkunftskosten der besonderen Wohnform nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 des Vierten Kapitels SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung).

In Teil 2 SGB IX (Eingliederungshilferecht) und im SGB XII sind darüber hinaus redaktionelle Fehler in Regelungen aufgefallen, die mit dem BTHG eingeführt wurden und am 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Darüber hinaus besteht Korrekturbedarf im Bundesversorgungsgesetz (BVG), in der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge (KFürsV) sowie im Schwerbehindertenrecht, der nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz steht.

Im SGB IX besteht Klarstellungsbedarf hinsichtlich der Anrechenbarkeit von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe und der bevorzugten Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand an andere Leistungsanbieter.

Des Weiteren besteht Änderungsbedarf im SGB XII und im BVG hinsichtlich der Anrechnung und Freilassung von Taschengeld, das im Rahmen von gesetzlichen Freiwilligendiensten gezahlt wird.

Im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) besteht redaktioneller Anpassungsbedarf an die Regelungen des Bundesteilhabegesetzes. Weiterhin besteht Klarstellungsbedarf hinsichtlich der Einkommensberechnung in Bezug auf die Zumutbarkeit des Kostenbeitrags in den Fällen des § 90 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII nach Änderung des § 90 durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) sowie der Ermittlung des Einkommens als Grundlage der Berechnung des Kostenbeitrags von jungen Menschen nach § 94 Absatz 6.

Schließlich soll § 17 Absatz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) geändert werden. Bislang bestimmt die zuständige oberste Landesbehörde die Zahl der Kammern an den Arbeitsgerichten und Landesarbeitsgerichten. Um größere Flexibilität zu ermöglichen, soll diese Befugnis mittels Rechtsverordnung auf die Präsidentin oder den Präsidenten der Landesarbeitsgerichte delegiert werden können.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion der FDP kritisiert, dass der allgemeine Arbeitsmarkt für viele Menschen mit Behinderungen ein nur schwer erreichbares Ziel sei. Zu wenige Arbeitgeber gäben Menschen mit Behinderungen eine Chance. Vor allem verlaufe der Übergang aus Werkstätten für Menschen mit Behinderungen in den allgemeinen Arbeitsmarkt nur schleppend.

Einer erfolgreichen Vermittlung in den allgemeinen Arbeitsmarkt stünden u. a. strukturelle, die Ausrichtung des Budgets für Arbeit beeinflussende Hemmnisse im Wege, so die in § 61 Absatz 2 SGB IX festgeschriebene Kopplung des Lohnkostenzuschusses an § 18 Absatz 1 SGB IV. Darüber hinaus lasse die niedrige Anzahl von derzeit sieben zugelassenen anderen Anbietern den Rückschluss zu, dass dieses neue Instrument durch die Bundesregierung zu restriktiv ausgestaltet worden sei.

Zu Buchstabe c

Die Fraktion DIE LINKE. kritisiert, dass die Arbeitslosenquote schwerbehinderter Menschen seit Jahren deutlich höher sei als die von Menschen ohne Behinderungen. Auch blieben Menschen mit Behinderungen durchschnittlich deutlich länger arbeitslos als Menschen ohne Behinderungen.

Vor diesem Hintergrund sei es nicht akzeptabel, dass private Arbeitgeber im bundesweiten Durchschnitt ihre gesetzliche Beschäftigungsverpflichtung von 5 Prozent nicht erfüllen. Sie zahlten lieber die sehr niedrig angesetzte Ausgleichsabgabe.

Zu Buchstabe d

Das im Dezember 2016 verabschiedete Bundesteilhabegesetz werde dem Anspruch nicht gerecht, Menschen mit Behinderungen aus dem System der Sozialhilfe herauszuführen und die Vorschriften über die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht umzugestalten.

Obwohl behinderten Menschen laut UN-Behindertenrechtskonvention das Recht zustehe, selbst zu entscheiden, wo und mit wem sie leben möchten, könnten sie in Deutschland noch immer verpflichtet werden, in besonderen Wohnformen wie Wohnheimen zu leben. Für behinderte Menschen sei es zudem noch immer schwieriger, sich ehrenamtlich zu engagieren, weil die notwendige Unterstützung wie eine Assistenz nur finanziert werde, wenn sie nicht durch Familienangehörige, Freunde oder Nachbarn geleistet werden könne.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Durch dieses Gesetz sollen die Empfehlungen der „Arbeitsgruppe Personenzentrierung“ umgesetzt werden, um für alle Verfahrensbeteiligten Klarheit bei der Umsetzung der ab 1. Januar 2020 zu vollziehenden Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX von den Lebensunterhaltsleistungen nach dem SGB XII herzustellen. Dies umfasst insbesondere die Vorschriften für die Wohnkosten in bisherigen stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe (§ 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB XII).

Darüber hinaus werden durch das Bundesteilhabegesetz bedingte redaktionelle Fehler und Unklarheiten in Teil 2 SGB IX (Eingliederungshilferecht) beseitigt, um sicherzustellen, dass am 1. Januar 2020 keine fehlerhaften und unklaren Regelungen in Kraft treten.

Auch im SGB XII, im Sozialen Entschädigungsrecht, im SGB VIII und im Schwerbehindertenrecht werden redaktionelle Fehler korrigiert und Klarstellungen vorgenommen.

Im SGB IX wird klargestellt, dass die für Werkstätten für behinderte Menschen geltenden Vergünstigungen der Anrechenbarkeit von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe und der bevorzugten Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand für andere Leistungsanbieter nicht gelten.

Des Weiteren wird mit diesem Gesetz eine Regelung zur Anrechnung und Freilassung von Taschengeld, das im Rahmen von gesetzlichen Freiwilligendiensten gezahlt wird, in das SGB XII und das BVG eingeführt.

Im SGB VIII wird klargestellt, dass in Bezug auf die Zumutbarkeit des Kostenbeitrags für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege auch nach Änderung des § 90 durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a SGB XII weiterhin entsprechend Anwendung finden und bei der Einkommensberechnung das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage außer Betracht bleiben. Des Weiteren wird klargestellt, dass für die Ermittlung des Einkommens als Grundlage der Berechnung des Kostenbeitrags von jungen Menschen nach § 94 Absatz 6 das aktuelle Monatseinkommen maßgeblich ist.

Durch Änderung des § 17 Absatz 1 ArbGG wird eine Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung geschaffen, mit der die Befugnis zur Festlegung der Zahl der Kammern an den Arbeits- und Landesarbeitsgerichten auf die Präsidentin oder den Präsidenten der Landesarbeitsgerichte übertragen werden kann.

Durch einen angenommenen Änderungsantrag wurden insbesondere folgende Änderungen vorgenommen:

Mit dem durch das Bundesteilhabegesetz bewirkten Systemwechsel erhalten Menschen mit Behinderungen, die bis zum 31. Dezember 2019 in stationären Einrichtungen leben und deren Renten bis dahin auf den Träger der Sozialhilfe oder der Kriegsofopferfürsorge übergeleitet wurden, ihre erste Rentenzahlung auf das eigene Konto am letzten Bankarbeitstag im Januar 2020. Mit der Einfügung des § 140 SGB XII und des § 88 BVG wird die Nichtanrechnung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Lebensunterhaltsleistungen nach dem SGB XII sowie die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt in der Kriegsofopferfürsorge für den Monat Januar 2020 geregelt. Einbezogen sind darüber hinaus alle anderen laufend gezahlten Einkünfte, so beispielsweise auch Renten der gesetzlichen Unfallversicherung. Beide Vorschriften sollen bei der Umsetzung der mit dem BTHG angeordneten Trennung der Fachleistungen von den Lebensunterhaltsleistungen eine rechtzeitige und umfassende Bedarfsdeckung in diesem Übergangsmonat sicherstellen.

Ferner wurde die im Gesetzentwurf enthaltene Änderung der Regelung zur Einkommensermittlung im SGB VIII gestrichen..

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/11006 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion der FDP fordert, in § 61 Absatz 1 SGB IX die Kopplung an § 18 Absatz 1 SGB IV zu streichen. Ferner solle § 223 SGB IX geändert werden – mit

der Maßgabe einer Gleichstellung von anderen Anbietern gemäß § 60 SGB IX mit den anerkannten Werkstätten hinsichtlich der Anrechnung von externen Aufträgen auf die Ausgleichsabgabenschuld der Auftraggeber.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/9928 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe c

Die Fraktion DIE LINKE. fordert, die Beschäftigungsquote sofort gemäß § 154 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) wieder auf mindestens 6 Prozent anzuheben und die Ausgestaltung der Ausgleichsabgabe gemäß § 160 SGB IX zu ändern. Diese solle 1.000 Euro pro Monat für Arbeitgeber betragen, die überhaupt keine Menschen mit Behinderungen beschäftigen; 750 Euro pro Monat für Arbeitgeber mit einer Beschäftigungsquote zwischen mehr als 0 Prozent und weniger als 2 Prozent; 500 Euro pro Monat für Arbeitgeber mit einer Beschäftigungsquote zwischen 2 und weniger als 4 Prozent sowie 250 Euro pro Monat für Arbeitgeber mit einer Beschäftigungsquote von über 4 bis unter 6 Prozent.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/11099 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU SPD, AfD und FDP und gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe d

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert eine grundlegende Überarbeitung des BTHG – mit dem Ziel, die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und ihre volle gesellschaftliche Teilhabe umfassend umzusetzen. Damit jede und jeder die Leistungen erhalte, die zur Teilhabe benötigt werde, müsse u. a. die ab 2023 im BTHG vorgesehene Definition des leistungsberechtigten Personenkreises in der Eingliederungshilfe geändert werden. Anspruchsberechtigt sollten auch Ausländerinnen und Ausländer ohne gesicherten Aufenthaltsstatus sowie Asylsuchende mit Behinderungen sein. Ferner müssten die Leistungsberechtigten ein echtes Wunsch- und Wahlrecht erhalten. Das beziehe sich sowohl auf die Art der Leistung als auch auf den Ort der Leistungserbringung.

Darüber hinaus müssten sich die Leistungsansprüche am tatsächlichen Bedarf des jeweiligen Menschen mit Behinderung orientieren, Leistungen zur Teilhabe müssten unabhängig von Einkommen und Vermögen der Leistungsberechtigten gewährt werden u. a. m.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/5907 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP.

C. Alternativen

Annahme der Anträge.

D. Kosten

Zu Buchstabe a

Für den Freibetrag beim gesetzlichen Freiwilligendienst bewegen sich ausweislich des Gesetzentwurfs die Mehrkosten für Bund und Länder in einem vernachlässigbar geringen Bereich.

In der Kriegsopferfürsorge bewegen sich die Mehrkosten aufgrund der geringen Zahl Betroffener in einem vernachlässigbar geringen Bereich.

Für die weiteren, hier nicht einzeln aufgeführten Regelungen werden keine Mehrkosten erwartet. Etwaige dennoch anfallende Mehrkosten für den Bund werden im Rahmen der bei den betroffenen Ressorts bestehenden Ansätze im Bundeshaushalt vollständig und dauerhaft gegenfinanziert.

Den durchführenden Verwaltungen bei den Ländern und Gemeinden wird voraussichtlich einmaliger Umstellungsaufwand in geringer, nicht bezifferbarer Höhe entstehen. Die mit den Korrekturen und Klarstellungen der mit dem Bundesteilhabegesetz verbundenen Änderungen führen zu mehr Anwendungssicherheit bei den durchführenden Verwaltungen bei den Ländern und Gemeinden.

Mit der Finanzuntersuchung nach Artikel 25 Absatz 4 BTHG werden auch die angenommenen kostenreduzierenden Effekte auf die Leistungsausgaben und den Verwaltungsvollzug im Rahmen des Gesamtplanverfahrens soweit wie möglich quantifiziert (Effizienzrendite).

Zu den Buchstaben b bis d

Kostenberechnungen wurden nicht angestellt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/11006 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Nummer 6 wird folgender Buchstabe c angefügt:

,c) In Absatz 4 Satz 2 werden nach den Wörtern „für jedes unterhaltsberechtigten Kind“ die Wörter „im Haushalt“ eingefügt.“

- b) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

,7. § 137 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 136 Absatz 2 bis 4“ durch die Wörter „§ 136 Absatz 2 bis 5“ ersetzt.

- b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die in Satz 1 genannten Personen haben dem Träger der Eingliederungshilfe die Aufwendungen im Umfang des Beitrages zu ersetzen; mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.“

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

,1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 139 folgende Angabe eingefügt:

„§ 140 Übergangsregelung zur Verhinderung einer Zahlungslücke.“

- b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und wird wie folgt gefasst:

,2. § 27a Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Für Leistungsberechtigte, denen Bedarfe nach § 34 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 anzuerkennen sind, ist Satz 1 Nummer 1 nicht anwendbar.“

- b) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Für Leistungsberechtigte, die in einer Unterkunft nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 leben und denen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 42a Absatz 5 und 6 anzuerkennen sind, ist Satz 1 Nummer 1 nicht anwendbar für Bedarfe, die durch einen Vertrag über die Überlassung von Wohnraum nach § 42a Absatz 5 Satz 6 Nummer 1, 3 und 4 gedeckt werden. Für Leistungsberechtigte, denen Bedarfe nach § 34 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 anzuerkennen sind, ist Satz 1 Nummer 1 nicht anwendbar. Für Leistungsberechtigte, denen ein Mehrbedarf

nach § 42b Absatz 2 anzuerkennen ist, ist Satz 1 für die dadurch abgedeckten Aufwendungen nicht anwendbar.“ ‘

- c) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 3 bis 6.
- d) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
 - .d) Die Absätze 5 bis 7 werden wie folgt gefasst:

„(5) Für leistungsberechtigte Personen, die in Räumlichkeiten nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 leben, werden die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft, soweit sie angemessen sind, als Bedarf berücksichtigt für

1. den persönlichen Wohnraum in voller Höhe, wenn er allein bewohnt wird, und jeweils hälftig, wenn er von zwei Personen bewohnt wird,
2. einen Zuschlag für den persönlichen Wohnraum, der vollständig oder teilweise möbliert zur Nutzung überlassen wird, in der sich daraus ergebenden Höhe,
3. die Räumlichkeiten, die vorrangig zur gemeinschaftlichen Nutzung der leistungsberechtigten Person und anderer Bewohner bestimmt sind (Gemeinschaftsräume), mit einem Anteil, der sich aus der Anzahl der vorgesehenen Nutzer bei gleicher Aufteilung ergibt.

Für die tatsächlichen Aufwendungen für die Heizung werden die auf den persönlichen Wohnraum und die auf die Gemeinschaftsräume entfallenden Anteile als Bedarf anerkannt, soweit sie angemessen sind. Tatsächliche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach den Sätzen 1 und 2 gelten als angemessen, wenn sie die Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete von Einpersonenhaushalten nicht überschreiten. Maßgeblich ist die Höhe der sich nach Satz 3 ergebenden durchschnittlichen Warmmiete im Zuständigkeitsbereich desjenigen Trägers, der für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel für in Wohnungen lebende Leistungsberechtigte, die zur gleichen Zeit keine Leistungen nach dem Siebten bis Neunten Kapitel oder nach Teil 2 des Neunten Buches erhalten, zuständig ist (örtlicher Träger) und in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich die Räumlichkeiten nach Satz 1 liegen. Hat ein zuständiger örtlicher Träger innerhalb seines örtlichen Zuständigkeitsbereiches mehr als eine Angemessenheitsgrenze festgelegt, so können die sich daraus ergebenden örtlichen Abgrenzungen für die Durchschnittsbildung nach Satz 3 zu Grunde gelegt werden. Überschreiten die tatsächlichen Aufwendungen die Angemessenheitsgrenze nach Satz 3, sind um bis zu 25 Prozent höhere als die angemessenen Aufwendungen anzuerkennen, wenn die leistungsberechtigte Person die höheren Aufwendungen durch einen Vertrag mit gesondert ausgewiesenen zusätzlichen Kosten nachweist für

1. Zuschläge nach Satz 1 Nummer 2,
2. Wohn- und Wohnnebenkosten, sofern diese Kosten im Verhältnis zu vergleichbaren Wohnformen angemessen sind,
3. Haushaltsstrom, Instandhaltung des persönlichen Wohnraums und der Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung sowie die Ausstattung mit Haushaltsgeräten oder
4. Gebühren für Telekommunikation sowie Gebühren für den Zugang zu Rundfunk, Fernsehen und Internet.

Die zusätzlichen Aufwendungen nach Satz 6 Nummer 2 bis 4 sind nach der Anzahl der in einer baulichen Einheit lebenden Personen zu gleichen Teilen aufzuteilen.

(6) Übersteigen die Aufwendungen für die Unterkunft nach Absatz 4 den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang und hat der für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger Anhaltspunkte dafür, dass ein anderer Leistungsträger diese Aufwendungen ganz oder teilweise zu übernehmen verpflichtet ist, wirkt er auf eine sachdienliche Antragstellung bei diesem Leistungsträger hin. Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen die Angemessenheitsgrenze nach Absatz 5 Satz 3 um mehr als 25 Prozent, umfassen die Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches auch diese Aufwendungen.

(7) Lebt eine leistungsberechtigte Person in einer sonstigen Unterkunft nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 allein, so sind höchstens die durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im örtlichen Zuständigkeitsbereich des für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Trägers als Bedarf anzuerkennen. Lebt die leistungsberechtigte Person zusammen mit anderen Bewohnern in einer sonstigen Unterkunft, so sind höchstens die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anzuerkennen, die die leistungsberechtigte Person nach der Zahl der Bewohner anteilig an einem entsprechenden Mehrpersonenhaushalt zu tragen hätte. Höhere als die sich nach Satz 1 oder 2 ergebenden Aufwendungen können im Einzelfall als Bedarf anerkannt werden, wenn

1. eine leistungsberechtigte Person voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten ab der erstmaligen Anerkennung von Bedarfen nach Satz 1 oder Satz 2 in einer angemessenen Wohnung untergebracht werden kann oder, sofern dies als nicht möglich erscheint, voraussichtlich auch keine hinsichtlich Ausstattung und Größe sowie Höhe der Aufwendungen angemessene Unterbringung in einer sonstigen Unterkunft verfügbar ist oder

2. die Aufwendungen zusätzliche haushaltsbezogene Aufwendungen beinhalten, die ansonsten über die Regelbedarfe abzudecken wären.“ ‘
- e) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:
- ,8. Dem § 45 wird folgender Satz angefügt:
„In Fällen des Satzes 3 Nummer 4 wird die Stellungnahme des Fachausschusses bei Durchführung eines Teilhabeplanverfahrens nach den §§ 19 bis 23 des Neunten Buches durch eine entsprechende Feststellung im Teilhabeplanverfahren ersetzt; dies gilt entsprechend, wenn ein Gesamtplanverfahren nach den §§ 117 bis 121 des Neunten Buches durchgeführt wird.“ ‘
- f) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 9 und wird wie folgt gefasst:
- ,9. § 46b Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Sätzen 2 und 3“ durch die Wörter „Sätzen 2 bis 5“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden die Wörter „Sechsten bis“ durch die Wörter „Siebten und“ ersetzt.
 - c) Folgender Satz wird angefügt:
„Soweit Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches und Leistungen nach diesem Kapitel gleichzeitig zu erbringen sind, ist § 98 Absatz 6 entsprechend anzuwenden.“ ‘
- g) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 10 und Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- ,b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) Für Personen, die Leistungen der Hilfe zur Pflege, der Blindenhilfe oder Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch erhalten, ist ein Betrag in Höhe von 40 Prozent des Einkommens aus selbständiger und nicht-selbständiger Tätigkeit der Leistungsberechtigten abzusetzen, höchstens jedoch 65 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28.“ ‘
- h) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 11.
- i) Folgende Nummer 12 wird angefügt:
- ,12. Nach § 139 wird folgender § 140 eingefügt:

„§ 140

Übergangsregelung zur Verhinderung einer Zahlungslücke

(1) Leistungsberechtigte,

1. die am 31. Dezember 2019 Leistungen nach dem Sechsten Kapitel und ab dem 1. Januar 2020 Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches beziehen,

2. die nach dem Dritten oder Vierten Kapitel leistungsberechtigt sind und deren notwendiger Lebensunterhalt sich am 31. Dezember 2019 nach § 27b ergibt und für die sich ab dem 1. Januar 2020 der notwendige Lebensunterhalt
 - a) bei einer Leistungsberechtigung nach dem Dritten Kapitel nach § 27a ergibt,
 - b) bei einer Leistungsberechtigung nach dem Vierten Kapitel nach § 42 Nummer 1 bis 3, 4 Buchstabe a und Nummer 5 ergibt und
3. denen ab dem Monat Januar 2020 erstmals eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zufließt,

haben abweichend von § 82 die zufließende Rente im Umstellungsmonat nicht für ihren notwendigen Lebensunterhalt nach dem Dritten oder Vierten Kapitel einzusetzen. Umstellungsmonat nach Satz 1 ist der Kalendermonat im ersten Quartal des Jahres 2020, in dem die Rente der leistungsberechtigten Person erstmals zufließt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für alle laufend gezahlten und am Monatsende zufließenden Einkommen.

(2) Personen,

1. die am 31. Dezember 2019 Leistungen nach dem Sechsten Kapitel und ab dem 1. Januar 2020 Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches beziehen,
2. die ihren sich am 31. Dezember 2019 nach § 27b ergebenden notwendigen Lebensunterhalt nach dem Dritten oder Vierten Kapitel ebenso aus eigenen Mitteln bestreiten können wie ihren sich ab dem 1. Januar 2020
 - a) bei einer Leistungsberechtigung nach dem Dritten Kapitel nach § 27a,
 - b) bei einer Leistungsberechtigung nach dem Vierten Kapitel nach § 42 Nummer 1 bis 3, 4 Buchstabe a und Nummer 5 ergebenden notwendigen Lebensunterhalt und
3. denen ab dem Monat Januar 2020 eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zufließt,

erhalten im Umstellungsmonat einen Zuschuss. Für den Umstellungsmonat gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend; dies gilt auch, sofern die Rente bereits vor Januar 2020 zugeflossen ist und letztmalig für Dezember 2019 als eigene Mittel für den Lebensunterhalt einzusetzen war. Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus den zu Beginn des Umstellungsmonats nicht gedeckten Aufwendungen für den Lebensunterhalt nach Satz 1 Nummer 2; die Höhe des Zuschusses ist begrenzt auf die Höhe der zufließenden Rente.

Der Zuschuss nach den Sätzen 1 bis 3 gilt

1. als Geldleistung nach dem Vierten Kapitel für Personen,

- a) die unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Absatz 2 des Sechsten Buches sind und bei denen unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann oder
 - b) die in einer Werkstatt für behinderte Menschen nach § 56 des Neunten Buches oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches tätig sind oder
 - c) die die Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 erreicht oder überschritten haben,
2. als Leistung nach dem Dritten Kapitel für Personen, bei denen die Voraussetzungen der Nummer 1 nicht vorliegen.

Bei Personen, für die Satz 4 Nummer 1 gilt, ist § 44 Absatz 1 Satz 1 nicht anzuwenden. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für alle laufend gezahlten und am Monatsende zufließenden Einkommen. Der Zuschuss nach den Sätzen 1 bis 3 gilt nicht als Leistung nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6 des Wohngeldgesetzes.“ ‘

3. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. § 25c Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen der Eingliederungshilfe in Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a des Elften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 71 Absatz 4 Nummer 1 oder Nummer 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gilt Satz 2 nur für die Vergütung der Leistungen der Eingliederungshilfe im Sinne des § 125 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.“

- b) In Satz 4 werden nach dem Wort „Maßnahmepauschale“ die Wörter „im Sinne des § 76 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.‘

- b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.

- c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. § 88 wird wie folgt gefasst:

„§ 88

Übergangsregelung zur Verhinderung einer Zahlungslücke
Leistungsberechtigte,

1. die am 31. Dezember 2019 in einer stationären Einrichtung leben und Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 27d Absatz 1 Nummer 3 beziehen,
 2. die nach § 27a leistungsberechtigt sind und
 3. denen im Monat Januar 2020 eine laufende Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zufließt,
- haben dieses im Januar 2020 zufließende Einkommen abweichend von § 25d nicht für die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a einzusetzen. Einer laufenden Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung stehen Renten und rentenähnliche Dauerleistungen anderer Sozialleistungsträger gleich, sofern diese erst am Ende des laufenden Monats fällig sind.“ ‘
4. Artikel 8 Nummer 4 wird aufgehoben.
 5. Nach Artikel 11 wird folgender Artikel 12 eingefügt:

„Artikel 12

Änderung des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes

Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2319), das zuletzt durch Artikel 20 Absatz 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„In Verträgen mit Verbrauchern, die Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen, gilt die aufgrund der Bestimmungen des Teils 2 Kapitel 8 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch festgelegte Höhe des Entgelts für diese Leistungen als vereinbart und angemessen.“
2. § 8 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Belange von Menschen mit Behinderungen sind besonders zu berücksichtigen.“
3. § 9 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Satz 2 gilt nicht für die in § 7 Absatz 2 Satz 2 bis 4 genannten Fälle.“
4. Dem § 10 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
„Bei Verbrauchern, die Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen, steht der Kürzungsbetrag nach Absatz 1 bis zur Höhe der erbrachten Leistungen vorrangig dem Träger der Eingliederungshilfe zu.“
5. Nach § 14 Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Von Verbrauchern, die Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erhalten und in einer besonderen Wohnform nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2

und Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch leben, kann der Unternehmer keine Sicherheiten nach Absatz 1 verlangen, wenn das für die Überlassung von Wohnraum geschuldete Entgelt durch Direktzahlung des Sozialhilfeträgers an den Unternehmer geleistet wird.“ ‘

6. Der bisherige Artikel 12 wird Artikel 13 und Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 4 und 6, 7 Buchstabe b und c sowie Nummer 9 Buchstabe a,“;

- b) den Antrag auf Drucksache 19/9928 abzulehnen;
- c) den Antrag auf Drucksache 19/11099 abzulehnen;
- d) den Antrag auf Drucksache 19/5907 abzulehnen.

Berlin, den 16. Oktober 2019

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Dr. Matthias Bartke
Vorsitzender

Wilfried Oellers
Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Wilfried Oellers

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/11006** ist in der 107. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. Juni 2019 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz sowie den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen worden. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung befasst sich gutachtlich mit der Gesetzesinitiative.

Der Antrag auf **Drucksache 19/9928** ist in der 98. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. Mai 2019 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Beratung überwiesen worden.

Der Antrag auf **Drucksache 19/11099** ist in der 107. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. Juni 2019 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Beratung überwiesen worden.

Der Antrag auf **Drucksache 19/5907** ist in der 68. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. November 2018 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit und den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen worden.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Durch dieses Gesetz werden die Zusagen aus der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingesetzten „Arbeitsgruppe Personenzentrierung“ umgesetzt, um für alle Verfahrensbeteiligten Klarheit bei der Umsetzung der ab 1. Januar 2020 zu vollziehenden Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX von den Lebensunterhaltsleistungen nach dem SGB XII herzustellen. Dies umfasst insbesondere die Vorschriften für die Wohnkosten in bisherigen stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe (§ 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB XII).

Darüber hinaus werden durch das Bundesteilhabegesetz bedingte redaktionelle Fehler und Unklarheiten im Teil 2 SGB IX (Eingliederungshilferecht) beseitigt, um sicherzustellen, dass am 1. Januar 2020 keine fehlerhaften und unklaren Regelungen in Kraft treten.

Im SGB XII werden ebenfalls redaktionelle Fehler korrigiert und Klarstellungen vorgenommen. Zudem werden die Vorschriften für die Unterkunftskosten der besonderen Wohnform nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII für Leistungsberechtigte nach dem Dritten Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) für anwendbar erklärt.

Auch im Sozialen Entschädigungsrecht werden im Bundesversorgungsgesetz (BVG) und der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge (KFürsV) inhaltliche Anpassungen aufgrund des Bundesteilhabegesetzes und der Zweiten Verordnung zur Durchführung des § 90 Absatz 2 Nummer 9 SGB XII vorgenommen sowie einige redaktionelle Fehler bereinigt.

Im Schwerbehindertenrecht werden einige redaktionelle Fehler beseitigt.

Im SGB IX wird klargestellt, dass die für Werkstätten für behinderte Menschen geltenden Vergünstigungen der Anrechenbarkeit von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe und der bevorzugten Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand für andere Leistungsanbieter nicht gelten.

Des Weiteren wird mit diesem Gesetz auch eine Regelung zur Anrechnung und Freilassung von Taschengeld, das im Rahmen von gesetzlichen Freiwilligendiensten gezahlt wird, in das SGB XII eingeführt. Eine ähnliche Regelung besteht bereits im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Nach dem SGB II besteht für erwerbslose Menschen für ihr Engagement in einem gesetzlichen Freiwilligendienst ein Freibetrag von 200 Euro monatlich. Für Menschen im Grundsicherungsbezug nach dem SGB XII gilt derzeit die allgemeine Freibetragsregelung für Erwerbseinkommen. Demnach können 30 Prozent des Taschengeldes abgesetzt werden, bei 200 Euro Einkommen also 60 Euro monatlich. Die Regelung im SGB II zu Freibeträgen für Freiwilligendienste (Bundesfreiwilligendienst, Jugendfreiwilligendienst) wird mit der Gesetzesänderung auch auf das SGB XII übertragen, damit dann auch im SGB XII ein Freibetrag in gleicher Höhe existiert. Mit der Einfügung eines Satzes 2 in § 25d Absatz 3 BVG wird erreicht, dass das im Rahmen von gesetzlichen Freiwilligendiensten gezahlte Taschengeld auch im Bereich der Kriegsopferfürsorge bis zu einer Höhe von 200 Euro unberücksichtigt bleibt.

Im SGB VIII werden ebenfalls redaktionelle Anpassungen an die Regelungen des Bundesteilhabegesetzes vorgenommen. Des Weiteren wird klargestellt, dass in Bezug auf die Zumutbarkeit des Kostenbeitrags für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege auch nach Änderung des § 90 SGB VIII durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a SGB XII weiterhin entsprechend Anwendung finden und bei der Einkommensberechnung das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage außer Betracht bleiben. Klargestellt wird auch, dass für die Ermittlung des Einkommens als Grundlage der Berechnung des Kostenbeitrags von jungen Menschen nach § 94 Absatz 6 SGB VIII das aktuelle Monatseinkommen maßgeblich ist.

Durch Änderung des § 17 Absatz 1 ArbGG wird eine Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung geschaffen, mit der die Befugnis zur Festlegung der Zahl der Kammern an den Arbeits- und Landesarbeitsgerichten auf die Präsidentin oder den Präsidenten der Landesarbeitsgerichte übertragen werden kann.

Zu Buchstabe b

Der Vermittlung von Menschen mit Behinderungen in den ersten Arbeitsmarkt stehen nach der Fraktion der FDP zufolge u. a. strukturelle, die Ausrichtung des Budgets für Arbeit beeinflussende Hemmnisse im Wege, so die in § 61 Absatz 2 SGB IX festgeschriebene Kopplung des Lohnkostenzuschusses an den § 18 Absatz 1 SGB IV. Das Budget für Arbeit liege in Umsetzung und Finanzierung in der Verantwortung der Länder. Eine Beschränkung auf höchstens 40 Prozent führe dazu, dass Menschen mit Behinderungen durch das Budget für Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in der Regel nur etwa maximal das Mindestlohniveau erreichen könnten. Das werde insbesondere den Menschen, deren Behinderung eine langjährige Erwerbsbiographie auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorgelagert sei, nicht gerecht.

Auch die niedrige Anzahl an derzeit nur sieben zugelassenen anderen Anbietern lasse den Rückschluss zu, dass dieses neue Instrument durch die Bundesregierung zu restriktiv ausgestaltet worden sei. Dazu gehöre die den Arbeitgebern verwehrte Möglichkeit, vergebene Aufträge an andere Anbieter gemäß § 60 SGB IX auf ihre Ausgleichsabgabenschuld nach § 223 SGB IX anzurechnen, was jedoch bei Aufträgen an Werkstätten zulässig sei. Dies führe zu ungerechtfertigten Wettbewerbsverzerrungen bei Arbeitgebern, Werkstätten und anderen Anbietern. Hier sei eine gesetzliche Gleichstellung der anderen Anbieter mit den anerkannten Werkstätten angebracht, da in beiden Fällen Menschen mit Behinderungen eine Beschäftigung erhielten und daher Arbeitgeber, die entweder an Werkstätten oder an andere Anbieter Aufträge erteilten, gleichermaßen von der Ausgleichsabgabe entlastet seien.

Zu Buchstabe c

Vor dem Hintergrund der anhaltend hohen Arbeitslosenquote von Menschen mit Behinderung sei es nicht akzeptabel, dass private Arbeitgeber im bundesweiten Durchschnitt immer noch nicht ihre Beschäftigungsverpflichtung von 5 Prozent erfüllten, kritisiert die Fraktion DIE LINKE. Die Unternehmen zahlten lieber die Ausgleichsabgabe, die sehr niedrig angesetzt sei. Auch liege die Zahl der privaten Arbeitgeber, die überhaupt keine Menschen mit Behinderungen beschäftigten, seit Jahren unverändert bei knapp 40.000.

Hier bestehe erheblicher Handlungsbedarf und die Ausgleichsabgabe müsse insbesondere für diese Gruppe deutlich angehoben werden. Die Absenkung der Beschäftigungsquote auf 5 Prozent habe nicht wie angekündigt dazu geführt, dass Arbeitgeber freiwillig deutlich mehr Menschen mit Behinderungen einstellten. Daher sei dies wieder

zurückzunehmen. Eine deutliche Erhöhung der Abgabe und eine Anhebung der Quote forderten ebenfalls seit Jahren DGB und ver.di, der Deutsche Behindertenrat und viele andere.

Zu Buchstabe d

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verweist darauf, dass das BTHG laut Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Wahlperiode die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention habe umsetzen sollen, ohne eine „neue Ausgabedynamik“ zu erzeugen. Die konkreten Regelungen des verabschiedeten Gesetzes ließen aber darauf schließen, dass bei dessen Erarbeitung der Kostenaspekt eine deutlich größere Rolle gespielt habe als der Abbau von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen. So werde z. B. das Ziel, Menschen mit Behinderungen, die Leistungen zur Teilhabe benötigen, aus der Sozialhilfe heraus zu holen, nur formell erfüllt. Die Eingliederungshilfe werde Teil des SGB IX. Inhaltlich seien aber weiterhin die Grundsätze des Sozialhilferechts prägend. In vielen Punkten bringe das Bundesteilhabegesetz keine Verbesserungen im Vergleich zur bisherigen Eingliederungshilfe. Einige Neuregelungen führten sogar zu Verschlechterungen. Daher sei eine grundlegende Überarbeitung des Gesetzes notwendig.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/11006 in seiner Sitzung am 16. Oktober 2019 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und FDP die Annahme in der geänderten Fassung empfohlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/11006 in seiner Sitzung am 16. Oktober 2019 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. die Annahme in der geänderten Fassung empfohlen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 22. Sitzung am 8. Mai 2019 mit dem Gesetzentwurf befasst. „Da es sich im Wesentlichen um technische Änderungen handelt, können keine Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit festgestellt werden“, heißt es in der Stellungnahme. Eine Prüfbitte wird nicht für erforderlich gehalten.

Zu Buchstabe d

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**, hat den Antrag auf Drucksache 19/5907 in seiner Sitzung am 16. Oktober 2019 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Ablehnung empfohlen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat den Antrag auf Drucksache 19/5907 in seiner Sitzung am 16. Oktober 2019 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Ablehnung empfohlen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat den Antrag auf Drucksache 19/5907 in seiner Sitzung am 16. Oktober 2019 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Ablehnung empfohlen.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/11006 in seiner 52. Sitzung am 26. Juni 2019 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen. Die Beratung wurde in der 53. Sitzung am 25. September 2019 fortgesetzt.

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung des Antrags auf Drucksachen 19/9928 in seiner 51. Sitzung am 5. Juni 2019 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen.

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung des Antrags auf Drucksachen 19/11099 in seiner 53. Sitzung am 25. September 2019 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen.

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung des Antrags auf Drucksachen 19/5907 in seiner 52. Sitzung am 26. Juni 2019 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen.

Die Anhörung zu allen vier Vorlagen fand in der 56. Sitzung am 14. Oktober 2019 statt.

Die Teilnehmer der Anhörung haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 19(11)420 zusammengefasst sind.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Deutscher Gewerkschaftsbund

Bundesagentur für Arbeit

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege e. V.

Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e. V.

Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe

Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e. V.

Allgemeiner Behindertenverband in Deutschland e. V. „Für Selbstbestimmung und Würde“

Selbstbestimmt Leben in Deutschland e. V. – ISL

BIS Netzwerk für betriebliche Integration und Sozialforschung e. V.

Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V. (CBP)

Kurt Schreck, Erlenbach

Ottmar Miles-Paul, Kassel.

Nähere Informationen können den Stellungnahmen auf Drucksache 19(11)420 sowie dem Protokoll der Anhörung entnommen werden.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/11006 in seiner 57. Sitzung am 16. Oktober 2019 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. die Annahme in der vom Ausschuss geänderten Fassung empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 19/9928 ebenfalls in seiner 57. Sitzung am 16. Oktober 2019 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 19/11099 ebenfalls in seiner 57. Sitzung am 16. Oktober 2019 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der

CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 19/5907 ebenfalls in seiner 57. Sitzung am 16. Oktober 2019 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Ablehnung empfohlen.

Der nachfolgend wiedergegebene Antrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 19(11)428 fand keine Mehrheit in den Ausschussberatungen.

Der Ausschuss wolle beschließen:

Nr. 1 Stärkung der „anderen Leistungsanbieter“

Artikel 1 Nr.2 c) wird geändert.

Nach dem Wort „sind“ wird das Wort „nicht“ gestrichen.

Nr. 2 Budget für Arbeit flexibilisieren

§ 61 Absatz 2 Satz 2 SGB IX wird geändert.

Nach dem Wort „Arbeitsentgelts“ wird das Komma durch einen Punkt ersetzt und die Worte „höchstens jedoch 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches“ werden gestrichen.

§ 61 Absatz 2 Satz 4 wird ersatzlos gestrichen. § 61 Abs. 2 lautet dann wie folgt:

*Das Budget für Arbeit umfasst einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber zum Ausgleich der Leistungsmin-
derung des Beschäftigten und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und
Begleitung am Arbeitsplatz. Der Lohnkostenzuschuss beträgt bis zu 75 Prozent des vom Arbeitgeber regelmäßig
gezahlten Arbeitsentgelts.*

Nr. 3 Abschaffung der Kostenheranziehung von Pflegekindern als Leistungsberechtigte

1. Artikel 8 Nr. 4 wird gestrichen

2. Änderung SGB VIII

§ 94 Absatz 6 SGB VIII wird ersatzlos gestrichen.

Nr. 4 Recht auf digitale Teilhabe

§§ 78 und 84 SGB IX werden geändert.

1. § 78 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX wird um einen Halbsatz ergänzt:

*Nr. 2 die Befähigung des Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung, auch unter Einsatz
von digitalen Hilfsmitteln*

2. Nach § 84 Absatz 1 SGB IX wird ein neuer Absatz 1a eingefügt:

*Die Leistungen nach Absatz 1 umfassen auch digitale Hilfsmittel und Gebrauchsgegenstände des täglichen Le-
bens und zur nichtberuflichen Verwendung bestimmte Hilfsgeräte für Menschen mit Behinderung, wenn die Per-
sonen wegen Art und Schwere ihrer Behinderung auf diese Gegenstände für ihre Teilhabe angewiesen sind.*

Nr. 5

Einbeziehung der Leistungserbringer im Teilhabe und Gesamtplanverfahren

1. § 20 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

*Auf Wunsch oder mit Zustimmung der Leistungsberechtigten sind die erforderlichen Rehabilitationsdienste, Re-
habilitationseinrichtungen und das Jobcenter sowie sonstige beteiligte Leistungserbringer an der Teilhabeplan-
konferenz zu beteiligen.*

2. In § 121 SGB IX Abs. 3 wird eine neue Ziffer 3 eingefügt:

Ziff. 3 f) den Leistungserbringern

Nr. 6 Änderung § 4 Nr. 16 Umsatzsteuergesetz

In § 4 Nr. 16 werden nach dem Wort „Leistungen“ die Wörter „wie Verpflegung und sonstige Serviceleistungen“, eingefügt.

Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Umsätze sind steuerfrei:

Nr. 16.

die mit dem Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung oder Pflege körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftiger Personen eng verbundenen Leistungen wie Verpflegung und sonstige Serviceleistungen, die von

h)

Einrichtungen, mit denen eine Vereinbarung nach § 123 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 76 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch besteht

Begründung:

Zu Ziffer 1:

Durch die Streichung der Verneinung wird der von der Bundesregierung vorgesehene Ausschluss der „anderen Leistungsanbieter“ von der Anrechenbarkeit der Aufträge auf die Ausgleichsabgabe in ein bislang den Werkstätten für behinderte Menschen vorbehaltenes Privileg umgewandelt. Die Gleichbehandlung an dieser Stelle ist geboten, da die anderen Leistungsanbieter ebenso wie die Werkstätten die Aufgabe haben, Menschen mit Behinderungen die Teilhabe am Arbeitsleben durch Förderung und Rehabilitation zu ermöglichen. Dazu stehen sie wie die Werkstätten im Wettbewerb um Aufträge. Wenn Unternehmen Aufträge nur deshalb nicht an andere Leistungsanbieter vergeben, weil sie die Ausgleichabgabenschuld nicht senken können, geht dieses Instrument ins Leere.

Zu Ziffer 2:

Eine Beschränkung des Lohnkostenzuschusses auf höchstens 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV führt dazu, dass Menschen mit Behinderung durch das Budget für Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in der Regel nur etwa maximal das Mindestlohniveau erreichen können. Das wird insbesondere den Menschen, deren Behinderung eine langjährige Erwerbsbiographie auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorgelagert ist, nicht gerecht. Betroffen sind insbesondere psychisch und seelisch kranke Menschen, die hochqualifiziert und hervorragend ausgebildet sind und denen ein adäquater Arbeitsplatz mittels der beim Budgets für Arbeit verankerten Kopplung an die monatliche Bezugsgröße verwehrt bleibt.

Zu Ziffer 3:

Die geplante Umstellung der in § 94 Absatz 6 SGB VIII geregelten Heranziehung junger Menschen, die sich in vollstationärer Betreuung durch eine Pflegefamilie oder eine Pflegeeinrichtung befinden, führt zu einer zusätzlichen Verschlechterung bei den Jugendlichen. Dies ist abzulehnen und im Gegenzug ist die gesamte Regelung der Kostenheranziehung komplett zu streichen. Mit der Aufnahme einer Ausbildung oder einer anderen Tätigkeit lernen junge Menschen, Eigenverantwortung für sich und die eigene Zukunft zu übernehmen. Die Kostenheranziehung senkt aber eklatant die Motivation junger Menschen, z.B. einen Ausbildungsvertrag abzuschließen. Die Regelung ist daher zu streichen.

Zu Ziffer 4:

Eine echte und volle Teilhabe ist heute ohne die Entwicklung bei der Digitalisierung nicht mehr denkbar. Es ist daher notwendig, das Recht auf digitale Teilhabe zu konkretisieren. Digitale und technische Hilfsmittel wie zum Beispiel Apps, Tablets, Navigationssysteme, behinderungsspezifische Software und Sensortechnik stehen zunehmend zur Verfügung, und können zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung beitragen. Fachliche Einweisungen und eine entsprechende Assistenz können dennoch erforderlich sein, um die neuen technischen digitalen Anwendungen bestmöglich zu nutzen.

Zu Ziffer 5:

Die Einbeziehung der Leistungserbringer auf Wunsch oder mit Zustimmung des Leistungsberechtigten in das Teilhabeplanverfahren ist derzeit als „Kann“-Regelung ausgestaltet. Im Gesamtplanverfahren ist eine Einbeziehung überhaupt nicht vorgesehen. Da im Gesamtplanverfahren auch über die Pflichten des Leistungserbringers beraten wird hinsichtlich der Barmittel für den Leistungsberechtigten und so zudem keine zwei parallele, auf unterschiedlichen Verfahrensgrundsätzen beruhende Verfahrensarten zur Bedarfsermittlung geben soll, sind die Änderungen notwendig.

Zu Ziffer 6:

Durch die Trennung der Leistungen werden ab dem 01.01.2020 die bisherigen Umsatzsteuerbefreiungen für Serviceleistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen wegfallen. Gleichzeitig bleiben diese Serviceleistungen wie die Verpflegung (Lebensmitteleinsatz), die Wäsche etc. durch den Wohn- und Betreuungsvertrag konzeptionell und rechtlich eng mit den Leistungen der Eingliederungshilfe verbunden. Die Anwendung der Umsatzsteuerbefreiung würde ohne die Anpassung des UStG wegfallen, weil für diese Leistungen kein Vertrag nach § 123 SGB IX mit dem EGH-Träger bestehen wird, sondern der Vertrag zwischen der Einrichtung und dem Leistungsberechtigten (Wohn- und Betreuungsvertrag). Die Leistungen zum Lebensunterhalt (Lebensmitteleinsatz) sollen daher als „eng verbundene Leistungen“ im Sinne des § 4 Nr. 16 UStG eingeordnet werden.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, dass es sich hierbei um ein Korrekturgesetz zum Bundesteilhabegesetz handele, das man in der letzten Legislaturperiode verabschiedet habe. Es seien Änderungen in redaktioneller Hinsicht und einige Klarstellungen nötig, da es beim Bundesteilhabegesetz Formulierungen gebe, die – zumindest in der praktischen Umsetzung, die anstehe – erkennbar zu Rechtsunsicherheiten und Rechtsunklarheiten führen könnten. Die dritte Reformstufe solle am 1. Januar 2020 in Kraft treten. Deswegen sei es geboten, den Empfehlungen der Arbeitsgruppe Personenzentrierung, die durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingesetzt worden sei, hier zu folgen. Diese Arbeitsgruppe setzte sich u.a. zusammen aus vielen Vertretern von Leistungsträgern und Leistungserbringern. Auch die Bundesländer seien hier involviert gewesen, um entsprechende gesetzliche Unklarheiten zu beseitigen, damit es in der Umsetzung dann nicht zu Rechtsunsicherheiten kommen kann. Es handele sich vornehmlich um redaktionelle Änderungen und gesetzgeberische Klarstellungen zum eigentlichen Sinn bzw. eigentlichen Ziel des Bundesteilhabegesetzes. Es gehe hier unter anderem um Vorschriften im Rahmen der Wohnkosten. Darüber hinaus gehe es zum Beispiel auch um Anrechnungen und Freistellungen im Rahmen des Taschengeldes beim Bundesfreiwilligendienst. Man wolle ausdrücklich betonen, dass dieses Gesetz eine erste redaktionelle Korrektur des Bundesteilhabegesetzes sei. Es sei bekannt, dass es noch viele andere inhaltliche Fragestellungen gebe, die zu klären und anzugehen seien; dies werde allerdings in einem zweiten Schritt, in einem weiteren Gesetz stattfinden, dem sogenannten Angehörigen-Entlastungsgesetz, das sich im parlamentarischen Verfahren befinde.

Die im Angehörigen-Entlastungsgesetz vorgesehene Änderung bzgl. § 140 SGB XII werden wir bereits in das hier vorliegende Änderungsgesetz vorziehen. Dabei geht es um die Anrechnung von Renten zur Vermeidung von Zahlungslücken für den Monat Januar 2020. Mit dieser Regelung soll einmalig die Anrechnung ausgesetzt werden, damit keine Zahlungslücke entsteht und die betroffenen Menschen nicht aufgrund eines Systemwechsels in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Aus der Ausschussanhörung ergab sich auch, dass ein Vorziehen dieser Regelung dringend geboten sei, da ansonsten eine Umsetzung bei den zuständigen Stellen für den Monat Januar 2020 nicht mehr gewährleistet werden könne. Daher ziehen wir diese Regelung nunmehr vor. Mit dem Bundesteilhabegesetz werde die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung ab dem 1. Januar 2020 personenzentriert ausgerichtet. Dies sei ein elementarer Systemwechsel in der Herangehensweise und in der Umsetzung in den Sozialgesetzbüchern. Dieser Systemwechsel sei dringend erforderlich. Für echte, gelebte und aktive Teilhabe stehe das Individuum im Mittelpunkt. Menschen mit Behinderung hätten dabei nicht nur den Anspruch, sondern auch das Recht, mit ihren Sorgen, Problemen und Anliegen wahrgenommen zu werden. Auf diesem Weg sei der vorliegende Gesetzentwurf ein weiterer Schritt im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes, um die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterzuentwickeln. Zurückgewiesen wurde die Kritik, dass es sich lediglich um ein Reparaturgesetz handele. Das Bundesteilhabegesetz habe einen grundsätzlichen Systemwechsel eingeleitet, wobei es sehr normal sei, dass in der Anfangszeit an dem einen oder anderen Punkt nachgesteuert werden müsse. Die Anhörung habe deutlich gemacht, dass es sinnvoll sei, die Ausgleichsabgabe nicht zu erhöhen. Auch

eine Anhebung der Quote sei abzulehnen, da sie auch theoretisch nicht zu erfüllen sei. Viel wichtiger sei eine Sensibilisierung der Arbeitgeber sowie durch geeignete Unterstützungsmaßnahmen mehr Akzeptanz zu erreichen.

Die **Fraktion der SPD** betonte, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen uneingeschränkt teilhaben können müssen. Diesem Ziel habe man sich mit der Annahme der UN-Behindertenrechtskonvention verschrieben. Das sei auch der Anspruch als SPD-Fraktion. In der letzten Wahlperiode habe man das Bundesteilhabegesetz (BTHG) verabschiedet und damit eine der umfassendsten Sozialreformen der letzten Jahre auf den Weg gebracht. Damit habe man die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen gestärkt. Man habe einen Prozess angestoßen, mit dem man das Teilhaberecht vielen Stufen konsequent weiterentwickeln werde. Man sei froh, nun die dritte Umsetzungsstufe vorliegen zu haben, die ab dem 1. Januar 2020 greifen werde. Mit dieser Reformstufe würden die Leistungen der Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem herausgeführt und personenzentriert ausgestaltet werden. Um Unsicherheiten und Befürchtungen bei der Umsetzung der reformierten Eingliederungshilfe zu begegnen, werde das BTHG nun mit dem vorliegenden SGB IX / SGB XII-Änderungsgesetz angepasst. Damit schaffe man Rechtssicherheit und Klarheit für den anstehenden Systemwechsel. Richtig sei auch, dass man mit dieser Gesetzesänderung im SGB IX klarstelle, dass die für Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) geltenden Vergünstigungen der Anrechenbarkeit von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe und der bevorzugten Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand für andere Leistungsanbieter nicht gelten. Andere Leistungsanbieter müssten im Gegensatz zu WfbM keine Mindestplatzzahl vorhalten und hätten auch keine Aufnahmeverpflichtung. Insofern sei eine Bevorzugung der WfbM hier gerechtfertigt. Mit dem Änderungsantrag stelle man neben technischen Korrekturen zudem die Nichtanrechnung von Renten zur Vermeidung von Zahlungslücken im Januar 2020 sicher, die aufgrund der Trennung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe und existenzsichernden Leistungen sonst entstehen würden. Außerdem werde klargestellt, dass der privilegierte Freibetrag für erwerbstätige Leistungsberechtigte im SGB XII auch für Personen gelte, die ausschließlich Leistungen der Blindenhilfe erhalten. Damit werden Beziehende von Blindenhilfe gegenüber Beziehenden von Hilfe zur Pflege oder Eingliederungshilfe gleichgestellt.

Die **Fraktion der AfD** bemerkte, dass der vorliegende Gesetzentwurf exemplarisch für die aktuell betriebene Sozialpolitik sei. Er enthalte zahllose bürokratische Miniänderungen und Umformulierungen, die weder den Betroffenen noch dem Staat wirklich helfen würden. Beispielhaft sei, dass Jugendliche in Pflegeheimen und in Pflegefamilien drei Viertel ihres Einkommens an den Staat abführen müssten. Dabei sei der Start ins Leben für diese Jugendlichen, die nicht bei ihren Eltern aufwachsen könnten, ohnehin schon schwer genug. Indem man ihnen drei Viertel des Lohns wegnehme, bringe man ihnen bei, dass sich Arbeit nicht lohne. Diese Regelung gehöre so schnell wie möglich abgeschafft. Stattdessen beschäftige sich der Gesetzentwurf ernsthaft damit, den Jugendlichen das Geld künftig nach der Höhe des aktuellen Monatseinkommens statt des Durchschnittseinkommens des Vorjahres wegzunehmen. Mit dieser neuen Regelung schade man letztlich allen. Man schade den Betroffenen, weil viele Jugendliche in Ausbildung seien und von Jahr zu Jahr ein höheres Einkommen erhielten und damit künftig noch mehr an den Staat abgeben müssten. Man schade dem Haushalt, weil jetzt schon ein Großteil dessen, was den Jugendlichen abgenommen werde, für die Bürokratie aufgewandt werde. Die Kosten für die Bürokratie würden deutlich steigen, wenn künftig jeden Monat neu ermittelt werden müsse, was der Jugendliche verdient, anstatt einmal im Jahr einen Durchschnittswert zu errechnen. Man schade auch noch dem Staat, wenn man den Jugendlichen künftig noch mehr Geld wegnehme; denn die Jugendlichen lernen dann erst recht, dass sich Arbeit nicht lohne. Stattdessen brauche man echte und vernünftige Reformen wie die Abschaffung der Kostenheranziehung von Jugendlichen und nicht dieses ständige Herumdoktern an bürokratischen Detailfragen, das alles nur noch schlimmer mache. Während der Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einige vernünftige Forderungen enthalte, gehe der Antrag der Fraktion die LINKE. Begrüßenswert sei, dass die Anhörung zum Anlass genommen worden sei Änderungsanträge vorzulegen. Ein wichtiger Punkt des Gesetzes sei, dass zukünftig für alle ein sogenannter Teilhabeplan erstellt werde, wobei zukünftig zwischen zwei Hilfearten unterschieden werde. Zum einen die Hilfe zum Lebensunterhalt und zum anderen die Fachleistung zur Bewältigung des Lebens bei freier Wahl der Wohnform. Unstrittig sei, dass nicht völlig klar sei in welcher Form diese Ermittlungen stattfänden und wie die Kosten festgelegt würden. In der Anhörung sei zu Recht kritisiert worden, dass Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention nicht konsequent umsetzte. Mit dem Bundesteilhabegesetz sei viel Bürokratie geschaffen worden. Nach Meinung der AfD sogar zu viel Bürokratie, die dazu führe dass Menschen mit Behinderungen überhaupt nicht in der Lage seien, mit diesem Bürokratiemonster zurecht zu kommen. Deutlich sei in der Anhörung auch geworden, dass es hinsichtlich der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben deutliche Defizite gebe. Ein Übergang von den Werkstätten auf den freien Arbeitsmarkt finde so gut wie nicht statt. Es sei extrem schwierig Unternehmen dazu zu bringen Menschen mit Behinderungen einzustellen. Es gebe 37.000

Unternehmen in Deutschland, die keinen einzigen Behinderten beschäftigen. Der Vorschlag der AfD verfolge das Ziel hier etwas wachzurütteln.

Die **Fraktion der FDP** kritisierte, dass das vorliegende erste Reparaturgesetz zum Bundesteilhabegesetz relativ mager sei und ein Jahr zu spät komme. Die Initiatoren wüssten selbst, dass es mager sei, da das zweite Reparaturgesetz bereits in Arbeit sei. Das werde dann allerdings wesentlich mehr Substanz bringen. Die wesentlichen Fragen, die sich im Zuge des Bundesteilhabegesetzes für die Betroffenen stellten, würden allerdings in beiden Gesetzentwürfen noch nicht adressiert. Das gelte nach wie vor für die Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfen zum Lebensunterhalt, die Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Pflege, die Auflösung von Komplexverträgen und die dadurch drohenden massiven Haftungsfragen, insbesondere für Angehörige und ehrenamtliche Betreuer. Das einzig Inhaltliche, was in diesem Gesetzentwurf geregelt werde, sei die Klarstellung zu den Privilegien oder Nichtprivilegien der anderen Leistungsanbieter. Da gehe der Gesetzentwurf auch noch in die falsche Richtung. Auf der einen Seite sage man, dass die anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX sämtliche Anforderungen zu erfüllen haben, die auch in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen gelten. Auf der anderen Seite erhielten sie aber nicht die entsprechenden Privilegien bei der öffentlichen Auftragsvergabe und in Bezug auf die Anrechnungsmöglichkeiten bei der Ausgleichsabgabe. Dies gehe grundsätzlich in die falsche Richtung. All das seien Schwierigkeiten, die nach 2016 dadurch entstanden seien, dass man an der einen Stelle zwar mutig gewesen sei und gesagt habe, dass die Personenzentriertheit bedeuten kann bzw. muss, dass nicht mehr nach ambulant, teilstationär und stationär unterschieden werde, aber gleichzeitig den zweiten Schritt nicht gegangen sei. In der Folge werde die Personenzentriertheit nicht dadurch zum Ausdruck gebracht, dass sowohl die existenzsichernden Leistungen als auch die Leistungen der Eingliederungshilfe in einem Sozialgesetzbuch gebündelt werden und nur an einer Stelle eine Auszahlung erfolge. Eine andere Regelung hätte allen viel erspart; das müsse nachgeholt werden.

Die **Fraktion DIE LINKE** unterstützte die Kritik, insbesondere von den Interessenvertreterinnen und -vertretern, dass die Beteiligung von Menschen mit Behinderung und ihren Verbänden deutlich verbessert werden muss. Diese hätten lediglich zwischen zwei bis zehn Tagen Zeit gehabt, um Stellungnahmen abzugeben und einzureichen. Dies sei weder eine ernst gemeinte Beteiligung, noch wirklich sinnvoll und von daher auch nicht akzeptabel. Ein weiterer Kritikpunkt sei, dass Unterlagen und Dokumente nicht in barrierefreien Formaten zur Verfügung gestellt worden seien. Das sei insbesondere, wenn man über die Teilhabe nach dem Bundesteilhabegesetz im konkreten sowie Veränderungen und Verbesserungen rede nicht vertretbar, da damit noch nicht einmal die Mindestverpflichtungen erfüllt würden. Abgesehen davon verstoße man damit auch gegen die Vorschriften der UN-Behindertenrechtskonvention. Nach Auffassung der Fraktion die LINKE. fehle es in dem vorgelegten Gesetzentwurf an einer menschenrechtlich fundierten Überarbeitung des Teilhaberechts, insbesondere die Streichung des Zwangspoolens von Leistungen. Auch die Streichung des Mehrkostenvorbehalts sei erneut nicht vorgenommen worden. Ebenfalls müsse es vollständig anrechnungsfreie Einkommens- und Vermögensteilhabeleistungen für Menschen mit Behinderungen geben. Eine Aufhebung des finanziellen Deckels beim Budget für Arbeit begrüße man. Dagegen kritisiere man die im Änderungsantrag der FDP geforderte Gleichstellung der alternativen Anbieter gegenüber den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen bezüglich der Möglichkeit von Unternehmen bei Auftragserteilung, die Ausgleichsabgabe damit zu verringern, halten wir für problematisch. Vielmehr wolle man die Praktiken und die gesetzlichen Möglichkeiten beseitigen, die es Unternehmern und Unternehmerinnen ermöglichen, die Zahlungen der Ausgleichsabgabe gemäß § 160 SGB IX zu reduzieren und so die Beschäftigungspflicht faktisch auszuhebeln. Grundsätzlich seien die Mittel der Ausgleichsabgabe nur für die Schaffung und Sicherung inklusiver Bedingungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verwenden und nicht mehr für die institutionelle Förderung. Hinsichtlich der Aussage, dass man sich auch mit den Firmen beschäftigen müsse, die keinen einzigen Schwerbehinderten beschäftigen, sei zu sagen, dass es inzwischen an der Zeit sei, Antworten auf den Tisch zu legen. Diese finde man weder in den Änderungsanträgen noch im Gesetzentwurf. Keine Antwort sei allerdings das von der AfD vorgeschlagene Bonussystem. Hinsichtlich des Antrages der Fraktion DIE LINKE. sei eine Erhöhung der Ausgleichsabgabe von einigen Sachverständigen in der Anhörung durchaus positiv bewertet worden. Auch wenn es an den Prozentzahlen Kritik gegeben habe, halt man an der Forderung einer Anhebung von 5 auf 6 % fest.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bemerkte, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf am 2016 verabschiedeten Bundesteilhabegesetz nötige technische Korrekturen vorgenommen würden. Auch die Klarstellungen bei der ab dem 1. Januar 2020 anstehenden Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den

Lebensunterhaltsleistungen sei zu begrüßen. Die Überarbeitungen und Nachbesserungen am Bundesteilhabegesetz, die viel wichtiger seien, stünden allerdings noch aus. Immerhin liege dafür mittlerweile der Entwurf zum sogenannten „Angehörigen-Entlastungsgesetz“ vor. Doch mit dem Titel dieses Entwurfs entlarve die Bundesregierung mal wieder, dass sie nicht – wie es angebracht wäre – Menschen mit Behinderungen und ihre Bedarfe in den Mittelpunkt rücke. Es gehe in dem Gesetz um die Entlastung der Angehörigen. Man müsse aber über die Entlastung der behinderten Menschen selbst reden. Das Bundesteilhabegesetz habe zwar einige Verbesserungen bei der Anrechnung des Einkommens und Vermögens wie die Anhebung der Freibeträge gebracht. Aber die Grenzen seien nur angehoben worden, sodass Einkommen und Vermögen der Leistungsberechtigten noch immer angerechnet würden. Doch Leistungen zur Teilhabe sollten unabhängig von der finanziellen Situation des Einzelnen gewährt werden. Nichtsdestotrotz seien mit dem „Angehörigen-Entlastungsgesetz“ einige positive Änderungen zu erwarten: Endlich solle die wichtige Arbeit der „ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung“ dauerhaft finanziert werden. Auch die Einführung eines „Budgets für Ausbildung“ sei ein positiver Punkt. Viel relevanter sei aber die Frage, was eigentlich alles geschehen müsste, um den Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention hierzulande umfassend gerecht zu werden, all das, was die Bundesregierung offenbar nicht zu ändern gedenke. Um dies zu veranschaulichen, zwei Aspekte: Noch immer gebe es den sogenannten „Mehrkostenvorbehalt“, der verhindere, dass behinderte Menschen selbstbestimmt darüber entscheiden könnten, wie, wo und mit wem sie leben wollen, und das, obwohl Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben vorgebe. Aktuell lebten rund 200 000 behinderte Menschen in Wohneinrichtungen. Seit Inkrafttreten der UN-BRK sei ihre Zahl sogar um fast 20 Prozent gestiegen. Das Leben dort sei selbst in den grundlegendsten Lebensbereichen mit Einschränkungen verbunden. Die eigenen Vorstellungen zur Tagesgestaltung müssten sich denen anderer Menschen unterordnen. Beispielsweise wenn die Mitarbeiter der Einrichtung für mehrere Menschen zuständig seien, sich aber nur mit jeweils einer Person befassen könnten, führe das zwangsläufig zu Wartezeiten. Es sei oft nicht sichergestellt, dass die Bewohnerinnen und Bewohner ins Bett gehen könnten, wenn sie müde seien, die Toilette aufsuchen könnten, wenn der Körper das Bedürfnis dazu verspüre. Das Ziel müsse sein, dass nicht mehr, sondern deutlich weniger Menschen in gesonderten Wohneinrichtungen lebten. Ein weiteres großes Problem bestehe darin, dass Ausländerinnen und Ausländer ohne gesicherten Aufenthaltsstatus von Leistungen der Eingliederungshilfe ausgeschlossen seien. Das behindere aber ihre Teilhabe an der Gesellschaft. Das sei nicht hinnehmbar, auch hier bestehe Nachbesserungsbedarf. Das seien nur zwei von vielen weiteren Punkten, die geändert werden müssten, damit Teilhabe kein leeres Versprechen bleibe.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung allgemein wird auf Drucksache 19/11006 verwiesen. Die auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(11)427 vom Ausschuss für Arbeit und Soziales vorgenommenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Zu Ziffer 1 Buchstabe a (Artikel 1 Nummer 6c – § 136 SGB IX):

Es handelt sich um eine Korrektur und Klarstellung. Durch § 136 Absatz 4 Satz 2 SGB IX sollen, wie in § 136 Absatz 3 SGB IX, auf den Bezug genommen wird, nur im Haushalt lebende unterhaltsberechtigte Kinder berücksichtigt werden.

Zu Ziffer 1 Buchstabe b (Artikel 1 Nummer 7 – § 137 SGB IX):

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Ziffer 2 Buchstabe a (Inhaltsverzeichnis):

Folgeänderung zu Ziffer 2 Buchstabe i) (Einfügung eines § 140 SGB XII).

Zu Ziffer 2 Buchstabe b (Artikel 3 Nummer 2 – § 27a SGB XII):

Regelungsinhalt von § 27a Absatz 4 SGB XII ist die sogenannte abweichende Regelsatzfestsetzung. Danach kann der ausführende Träger nach dem SGB XII den sich nach der jeweils maßgebenden Regelbedarfsstufe ergebenden monatlichen Regelsatz im Einzelfall zum Ausgleich einer anderweitigen Bedarfsdeckung niedriger festsetzen (Absatz 4 Satz 1 Nummer 1) oder höher festsetzen, wenn durch die Regelsätze abzudeckende Bedarfslagen zu Aufwendungen führen, die unabweisbar in mehr als geringem Umfang oberhalb durchschnittlicher Bedarfe liegen (Absatz 4 Satz 1 Nummer 2).

Durch Artikel 5 des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3159) wurde an § 27a Absatz 4 Satz 4 SGB XII zum 1. Januar 2020 ein Satz 4 angefügt. Nach diesem Satz ist eine abweichende Bedarfsdeckung wegen anderweitiger Bedarfsdeckung für die Leistungsberechtigten in der besonderen Wohnform unter den in Satz 4 genannten Voraussetzungen ausgeschlossen. Im Gesetzentwurf ist eine Änderung von § 27a Absatz 4 Satz 4 SGB XII zur Korrektur eines Verweisungsfehlers enthalten.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf vorgeschlagen, den Ausschluss der abweichenden Regelsatzfestsetzung nach § 27a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 SGB XII auch auf den Wegfall der Eigenanteile vorzusehen. Der Wegfall der Eigenanteile nach § 9 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes (RBEG) bei anzuerkennenden Bedarfen für die Schulbeförderung nach § 34 Absatz 4 SGB XII und bei der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, nach § 34 Absatz 6 SGB XII sowie bei einem anzuerkennenden Mehrbedarf bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung in einer Werkstatt für behinderte Menschen sowie bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 42b Absatz 2 SGB XII ist in Artikel 4 und 6 des Gesetzes zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz – StaFamG) vom 29. April 2019 (BGBl. I S. 530) enthalten. Die Änderungen in § 34 Absatz 4 und 6 sind zum 1. Juli 2019 in Kraft getreten, die Änderung in § 42a Absatz 2 SGB XII tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Zur Umsetzung des sich in § 27c Absatz 4 SGB XII ergebenden Änderungsbedarfs bei gleichzeitiger Berücksichtigung der unterschiedlichen Inkrafttretenstermine der ursächlichen Änderungen in den §§ 34, 42a und 42b SGB XII wird Satz 4 neugefasst (Änderung in Buchstabe a) und beinhaltet den Ausschluss der abweichenden Regelsatzfestsetzung nach § 27a Absatz 4 Satz 1 SGB XII wegen des Wegfalls der Eigenbeteiligung anzuerkennenden Bedarfen für die Schulbeförderung nach § 34 Absatz 4 SGB XII und bei der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in Tageseinrichtung oder Kindertagespflege nach § 34 Absatz 6 SGB XII (Nach Artikel 13 sollen die Änderungen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten).

Die anzufügenden Sätze 5 und 6 (Änderung in Buchstabe b) enthalten die Regelungen zu den am 1. Januar 2020 in Kraft tretenden §§ 42a und 42b SGB XII. Der neue Satz 5 übernimmt die im Gesetzentwurf enthaltene Korrektur einer Verweisung und enthält zusätzlich eine begriffliche Änderung. In der Fassung durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 ergibt sich die Abgrenzung des Personenkreises in der sogenannten besonderen Wohnform folgendermaßen: „... Leistungsberechtigte, die nicht in einer Wohnung leben und deren Regelbedarf sich aus der Regelbedarfsstufe 2 der Anlage zu § 28 ergibt ...“. Durch die geänderte Formulierung wird auf die gesetzliche Definition der besonderen Wohnform durch § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII abgestellt sowie die sich daraus ergebende Anerkennung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung nach § 42a Absatz 5 und 6 SGB XII. Dies führt zu einer Angleichung an die Abgrenzung des Personenkreises, wie sie bereits in der Änderung des § 35 SGB XII vorgesehen ist.

Im neuen Satz 6 wird im Unterschied zum Vorschlag des Bundesrates nicht nur die den Regelsatz senkende abweichende Regelsatzfestsetzung wegen anderweitiger Bedarfsdeckung ausgeschlossen, sondern auch die den monatlichen Regelsatz erhöhende abweichende Regelsatzfestsetzung. Weil der vom Lebensunterhalt abzudeckende Bedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in einer Werkstatt für behinderte Menschen sowie bei einem anderen Leistungsanbieter durch den Mehrbedarf nach § 42b Absatz 2 SGB XII abschließend gedeckt wird, besteht kein Erfordernis einer den Regelsatz erhöhenden abweichenden Regelsatzfestsetzung.

Zu Ziffer 2 Buchstabe d (Artikel 3 Nummer 7d – § 42a SGB XII):

Durch Artikel 3 Nummer 6 des Gesetzentwurfs wird § 42a SGB XII geändert, Nach dieser Vorschrift ergeben sich die gesetzliche Definition der sogenannten besonderen Wohnform als Nachfolgeregelung der bisherigen stationären Einrichtung der Eingliederungshilfe sowie die Höhe der anzuerkennenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung.

Die Neufassung der Absätze 5 bis 7 von § 42a SGB XII in Buchstabe d von Nummer 6 wird aus dem Gesetzentwurf übernommen. Die inhaltliche Änderung gegenüber dem Gesetzentwurf ergibt sich in Absatz 5 Satz 4 sowie einer sich daraus ergebenden Folgeänderung in Absatz 5 Satz 3.

Die ausführenden Träger der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden von den Ländern bestimmt (§ 46b Absatz 1 SGB XII). Die Differenzierung zwischen örtlichen und überörtlichen Trägern der Sozialhilfe in § 3 SGB XII sowie die darin enthaltene Aufgabenbeschreibung der örtlichen Träger ist für das Vierte Kapitel des SGB XII nicht anwendbar (§ 46b Absatz 2 SGB XII). Folglich bestehen Unterschiede in den Zuständigkeitsregelungen der Länder. Dies gilt vor allem dann, wenn neben den existenzsichernden Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII auch (nach Rechtsstand 2019) gleichzeitig Leistungen nach anderen Kapiteln des SGB XII bezogen werden. Dies sind insbesondere Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des SGB XII und die ab dem Jahr 2020 in Teil 2 des SGB IX geregelten Leistungen der Eingliederungshilfe.

Absicht der Regelung in § 42a Absatz 5 Satz 4 SGB XII ist es, dass für die Höhe der durchschnittlichen Warmmiete von Einpersonenhaushalten ausschließlich der Durchschnittsbetrag zu berücksichtigen ist, der sich für den örtlichen SGB XII-Träger ergibt, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich die Räumlichkeiten der besonderen Wohnform liegen. Angesichts der unterschiedlichen Zuständigkeitsregelungen in den Ländern haben sich zu Absatz 5 Satz 4 SGB XII Hinweise auf Auslegungsprobleme nach dem bisherigen Wortlaut ergeben. Diese sollen durch die Ergänzung beseitigt werden, dass es sich um den örtlich zuständigen SGB XII-Träger für in Wohnungen lebende Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel des SGB XII handelt, „die zur gleichen Zeit keine Leistungen nach dem Siebten bis Neunten Kapitel oder nach Teil 2 des Neunten Buches erhalten.“ Gelten in einem Land besondere Zuständigkeitsregelungen bei dem gleichzeitigen Bezug von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie von Hilfe zur Pflege oder Eingliederungshilfe, sind diese nicht zu berücksichtigen. Weil sich durch die Änderung die Beschreibung des zuständigen SGB XII-Trägers ausschließlich nach Satz 4 ergibt, ist der Inhalt von Satz 3 auf die abstrakte Bestimmung der durchschnittlichen Warmmiete eines Einpersonenhaushalts (ergibt die untere Angemessenheitsgrenze) zu beschränken. Deshalb ist die in diesem Satz bislang mit enthaltene Verweisung auf die Zuständigkeitsregelung in § 46b SGB XII zu streichen.

Zu Ziffer 2 Buchstabe e (Artikel 3 Nummer 8 – neu – § 45 SGB XII):

Entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates wird in § 45 SGB XII, der die Feststellung der Dauerhaftigkeit einer vollen Erwerbsminderung als eine Voraussetzung für die Leistungsberechtigung in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII regelt, eine zusätzliche Ausnahmeregelung eingefügt. Aus Satz 3 ergibt sich, in welchen Ausnahmefällen kein Erfordernis einer gutachterlichen Feststellung der Dauerhaftigkeit einer vollen Erwerbsminderung besteht. Nach dessen Nummer 4 bestimmt sich nach geltendem Recht, dass keine Begutachtung erfolgt, wenn der Fachausschuss einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) bei der Aufnahme in die WfbM oder eine Einrichtung in seiner Stellungnahme festgestellt hat, dass ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung nicht vorliegt.

Wie vom Bundesrat dargelegt, wird das Teilhabeplanverfahren künftig aufgrund der Intention des BTHG die bisherige regelhafte Stellungnahme des Fachausschusses einer WfbM ersetzen. Um dieser beabsichtigten Entwicklung Rechnung zu tragen, wird die Feststellung im Teilhabeplanverfahren neben die Stellungnahme des Fachausschusses gestellt. Wenn von einem Träger der Eingliederungshilfe ein Gesamtplanverfahren nach den §§ 117 bis 121 SGB IX durchgeführt wird, dann ersetzt auch dieses die regelhafte Stellungnahme des Fachausschusses. Deshalb wird das Gesamtplanverfahren zusätzlich zum Vorschlag des Bundesrates berücksichtigt. Die sich daraus ergebenden Ergänzungen des § 45 SGB XII beinhaltet der anzufügende Satz 4.

Zu Ziffer 2 Buchstabe f (Artikel 3 Nummer 9 – § 46b SGB XII):

Die Zuständigkeitsregelung für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII in § 46b SGB XII wird durch den Gesetzentwurf in Absatz 3 redaktionell angepasst (Aufhebung des Sechsten Kapitels des SGB XII – Eingliederungshilfe – zum 1. Januar 2020) und um eine besondere Zuständigkeitsregelung bei der gleichzeitigen Erbringung von Eingliederungshilfeleistungen nach Teil 2 des SGB IX ab 1. Januar 2020 in der sogenannten besonderen Wohnform nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII (Nachfolgeregelung der bisherigen stationären Einrichtung der Eingliederungshilfe) ergänzt.

Der Bundesrat schlägt in seiner Stellungnahme redaktionelle Änderungen sowie eine Erweiterung der besonderen Zuständigkeitsregelung vor. Diese Änderungen werden in den Gesetzentwurf übernommen.

Zu Buchstabe a:

Die bereits im Gesetzentwurf enthaltene redaktionelle Anpassung der Verweisung in § 46b Absatz 3 Satz 1 SGB XII ist erforderlich, weil durch Artikel 4 des Gesetzes zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren

Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz – StaFamG) vom 29. April 2019 (BGBl. I S. 530) ein neuer Satz 2 eingefügt worden ist. Diese Ergänzung von Absatz 3 um einen Satz 2 zum 1. Juli 2019 ist im Gesetzentwurf noch nicht berücksichtigt. Ferner ist der anzufügende Satz 5 (Buchstabe c) in der Verweisung zu berücksichtigen.

Zu Buchstabe b:

Die bereits im Gesetzentwurf enthaltene redaktionelle Anpassung der Verweisung an die Aufhebung des Sechsten Kapitels des SGB XII wird übernommen.

Zu Buchstabe c:

Entsprechend dem Vorschlag des Bundesrats wird die besondere Zuständigkeitsregelung, die im Gesetzentwurf als Satz 4 des § 46b Absatz 3 angefügt werden soll, nunmehr als Satz 5 mit erweitertem Inhalt angefügt. Nach dem Gesetzentwurf war vorgesehen, dass sich nach diesem Satz ab 1. Januar 2020 eine länderübergreifend einheitliche Zuständigkeit für die Erbringung von Eingliederungshilfeleistungen nach Teil 2 des SGB IX in der besonderen Wohnform nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII ergibt. Der Bundesrat hält es jedoch zusätzlich für erforderlich, dass es eine solche länderübergreifend einheitliche Zuständigkeit weiterhin auch für die Erbringung von Eingliederungshilfeleistungen nach Teil 2 des SGB IX an Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel des SGB XII geben soll, die in sogenannten ambulant betreuten Wohnformen leben. Daraus ergibt sich eine Fortführung der länderübergreifend einheitlichen Zuständigkeit für die gleichzeitige Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX und Lebensunterhaltsleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII für Menschen mit Behinderungen, unabhängig davon, ob sie in der besonderen Wohnform oder in Wohnungen leben. Der sich aus diesem entsprechend ergänzten Regelungsinhalt ergebende Wortlaut von Satz 5 wird in den Gesetzentwurf übernommen.

Zu Ziffer 2 Buchstabe g (Artikel 3 Nummer 10b – § 82 SGB XII):

Mit der Aufnahme der Blindenhilfe wird klargestellt, dass auch Personen, die ausschließlich Leistungen der Blindenhilfe erhalten und nicht daneben auch Leistungen der Hilfe zur Pflege oder der Eingliederungshilfe, vom privilegierten Freibetrag des § 82 Absatz 6 umfasst sind. Soweit blinde oder sehbehinderte Personen Ansprüche auf Leistungen der Hilfe zur Pflege oder der Eingliederungshilfe haben und daneben gegebenenfalls Blindenhilfe erhalten, galt bereits bisher für sie vollumfänglich der Freibetrag aus § 82 Absatz 6 SGB XII, nicht aber ausdrücklich, wenn sie nur Blindenhilfe erhalten haben. § 72 Absatz 1 Satz 2 SGB XII verdeutlicht, dass der Gesetzgeber aber davon ausgeht, dass sich die Leistungen der Blindenhilfe und der Hilfe zur Pflege zum Teil überschneiden und dass auch für Personen, die Leistungen der Blindenhilfe erhalten, dem Grunde nach ein Anspruch auf Leistungen der Hilfe zur Pflege bestehen kann. Daher wird nun auch aus Gründen der Gleichbehandlung klargestellt, dass auch Personen, die ausschließlich Blindenhilfe erhalten, von dem privilegierten Erwerbsfreibetrag profitieren können.

Zu Ziffer 2 Buchstabe i (Artikel 3 Nummer 12 – neu – § 140 SGB XII):

Aus dem vom Bundeskabinett am 14. August 2019 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz) wird die in Artikel 1 Nummer 6 enthaltene Einführung einer Übergangsregelung zum Inkrafttreten des BTHG in den vorliegenden Gesetzentwurf übernommen. Artikel 1 Nummer 6 des Entwurfs für ein Angehörigen-Entlastungsgesetz ist deshalb in diesem Gesetzgebungsverfahren zu streichen.

Der Hintergrund für die Verschiebung dieser Regelung in das SGB IX/SGB XII-Änderungsgesetz liegt in der Notwendigkeit, alle noch wichtigen und notwendigen Änderungen, die für ein reibungsloses Inkrafttreten des BTHG zum 1. Januar 2020 erforderlich sind, in diesem Gesetzgebungsverfahren zusammenzufassen und damit so zeitnah wie möglich umzusetzen. Gerade auch bei der in § 140 SGB XII enthaltenen Übergangsregelung ist für die ausführenden Träger nach dem SGB XII ein zeitlicher Vorlauf erforderlich, um die Regelung zum Inkrafttreten umsetzen zu können. Diese Übergangsregelung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Trennung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe und Lebensunterhalt zum 1. Januar 2020 durch das BTHG und soll eine Zahlungslücke bei den betroffenen Menschen mit Behinderungen verhindern. Deshalb haben die Länder ausdrücklich auf die Notwendigkeit einer Verschiebung der Vorschrift in dieses Gesetzgebungsverfahren hingewiesen; sie hatten bereits in der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf des SGB IX/SGB XII-Änderungsgesetzes die Aufnahme einer entsprechenden Übergangsregelung gefordert.

Für Menschen mit Behinderungen, die bis Dezember 2019 Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII in einer stationären Einrichtung erhalten, ergeben sich daraus zum 1. Januar 2020 erhebliche Veränderungen: Sie erhalten ab diesem Stichtag Fachleistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX und Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII. Die spezielle Form der Leistungsgewährung in einer stationären Einrichtung wird es für diesen Personenkreis dann nicht mehr geben. An deren Stelle tritt für den Lebensunterhalt nach dem Vierten und auch Dritten Kapitel des SGB XII die Wohnform nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII, dies sind persönlicher Wohnraum und gemeinschaftlich genutzte Räumlichkeiten (sogenannte besondere Wohnform). Für Menschen mit Behinderungen, die leistungsberechtigt nach dem Vierten oder auch dem Dritten Kapitel des SGB XII sind, wird der notwendige Lebensunterhalt deshalb nicht mehr nach § 27b SGB XII von der stationären Einrichtung erbracht, sondern es sind die für in Wohnung lebenden Leistungsberechtigten geltenden Vorschriften beider Kapitel für den notwendigen Lebensunterhalt anzuwenden. Während es sich bei dem nach § 27b SGB XII ergebenden Lebensunterhalt nicht um einen an die Leistungsberechtigten zu zahlenden Leistungsanspruch handelt, werden die Leistungsberechtigten erstmals einen an sie zu zahlenden Leistungsanspruch erhalten.

Der sich im Einzelfall ergebende Zahlungsanspruch nach § 43 Absatz 2 SGB XII als Differenzbetrag zwischen Gesamtbedarf (Summe aller Bedarfe, für die die Voraussetzungen erfüllt werden) und dem anzurechnenden Einkommen ist grundsätzlich auf das für jede leistungsberechtigte Person bestimmte Bankkonto zu überweisen. Dies hat unmittelbar zur Folge, dass laufende Einkommen, wie insbesondere eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung von dieser nicht mehr an den SGB XII-Träger gezahlt wird (aufgrund einer sogenannten Überleitung) und zur Mitfinanzierung der in der stationären Einrichtung erbrachten Leistungen dient, sondern ebenfalls auf das Bankkonto der Leistungsberechtigten nach dem Vierten oder auch Dritten Kapitel des SGB XII zu überweisen ist. Die Überleitungen von Rentenzahlungen auf den SGB XII-Träger müssen deshalb im Dezember 2019 enden. Die Leistungsberechtigten in der neuen Wohnform werden damit ab Januar 2020 ihren Lebensunterhalt aus den Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie ihren Renten und eventuellen weiteren laufenden Einkommen eigenverantwortlich bestreiten.

Aus dieser Rechtsänderung und der sich daraus ergebenden Umstellung der Gewährung von Lebensunterhaltsleistungen ergibt sich zum 1. Januar 2020 folgende Konsequenz: Der im Januar 2020 anzurechnende Rentenzahlungsbetrag wird nicht am Beginn des Monats auf dem Bankkonto gutgeschrieben, weshalb er nicht für die Bedarfsdeckung während des gesamten Monats zur Verfügung steht. Menschen mit Behinderungen in der besonderen Wohnform können deshalb im Monat der Rechtsumstellung ihren bestehenden Lebensunterhaltsbedarf nicht decken, woraus eine Zahlungslücke entsteht.

Zur Verhinderung dieser Zahlungslücke wird der Regelungsinhalt einer „Übergangsregelung zur Nichtanrechnung von Renten im Januar 2020“ aus dem Entwurf für ein Angehörigen-Entlastungsgesetz mit ergänztem Inhalt unter der neuen Überschrift „Übergangsregelung zur Verhinderung einer Zahlungslücke“ als § 140 SGB XII eingefügt. Der Regelungsinhalt von Absatz 1 entspricht weitgehend der im Entwurf für ein Angehörigen-Entlastungsgesetz enthaltenen Fassung. Er enthält aber aufgrund von Hinweisen von Ländern und Trägern eine Ergänzung. Weil innerhalb des mit Inkrafttreten des BTHG erforderlichen Umstellungsprozesses nicht gewährleistet ist, dass die von den beziehungsweise für die Leistungsberechtigten anzugebende Kontoverbindung für die Überweisung der Rente so rechtzeitig vorliegt, dass auf dieses Bankkonto die Rente tatsächlich im Januar überwiesen werden kann, wird anstelle der im Entwurf für ein Angehörigen-Entlastungsgesetz enthaltenen Beschränkung auf den Monat Januar 2020 ein Umstellungsmonat bestimmt. Dieser liegt im ersten Quartal des Jahres 2020, also in den Monaten Januar bis März. Maßgeblich ist danach derjenige Monat im ersten Quartal 2020, in dem die Rente erstmals zufließt, also auf dem Bankkonto der Leistungsberechtigten gutgeschrieben wird. In dem sich ergebenden Monat wird von einer Anrechnung dieser Renten auf den sich nach dem Vierten oder auch Dritten Kapitel des SGB XII ergebenden Lebensunterhaltsbedarf verzichtet. Im Unterschied zu dem sich nach dem Entwurf für ein Angehörigen-Entlastungsgesetz ergebenden Wortlaut werden auch Menschen mit Behinderungen einbezogen, die wegen Alters nach dem Vierten Kapitel des SGB XII leistungsberechtigt sind. Die Nichtanrechnung gilt nicht nur für Renten, sondern auch für alle vergleichbaren, laufend zum Monatsende gezahlten und anrechenbaren Einkommen, die zuvor auf den Träger der Sozialhilfe zur Mitfinanzierung der in der stationären Einrichtung erbrachten Leistung übergeleitet worden sind. Dies umfasst beispielsweise auch Renten der gesetzlichen Unfallversicherung.

Beim Regelungsinhalt von Absatz 2 handelt es sich um eine Ergänzung zu der sich nach dem Entwurf für ein Angehörigen-Entlastungsgesetz ergebenden Fassung. Seit der Vorlage beider Gesetzentwürfe hat sich ergeben, dass die Übergangsregelung in § 140 SGB XII nach ihrem Wortlaut ausschließlich Leistungsberechtigte nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII umfasst, also Menschen mit Behinderungen, die nach diesen beiden Kapiteln hilfebedürftig sind, weil sie ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht vollständig aus eigenen Mitteln decken können. Danach wären Menschen mit Behinderungen in stationären Einrichtungen nicht mit umfasst, die ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln decken können (sogenannte „Selbstzahler“). In der Regel handelt es sich bei diesen eigenen Mitteln um eine volle Erwerbsminderungsrente.

Bei diesem Personenkreis kommt es zwar als Folge der Rechtsumstellung im Januar 2020 zu keiner Anrechnung der Rente auf die für diesen Monat gezahlte Grundsicherungsleistung, aber auch hier wird letztmalig im Dezember 2019 die Rente zur Finanzierung der Komplexleistung in der stationären Einrichtung entweder an den SGB XII-Träger übergeleitet oder vom Bankkonto der Rentenbezieherin oder dem Rentenbezieher der entsprechende Geldbetrag abgebucht. Folglich steht die Rente Anfang Januar 2020 nicht für die Finanzierung des Lebensunterhalts in diesem Monat zur Verfügung. Erst die zum Monatsende Januar 2020 gezahlte Rente ist hierfür verfügbar, weshalb die Finanzierung des Lebensunterhalts erst ab Februar 2020 gewährleistet ist. Diese Situation besteht auch für Menschen mit Behinderungen, die andere laufende Einkommen haben.

Deshalb wird durch Absatz 2 auch für „Selbstzahler“ – also Bezieherinnen und Bezieher einer bedarfsdeckenden Rente und anderer laufender Einkommen – eine finanzielle Überbrückung ermöglicht. Auch wenn es bei diesem Personenkreis als wenig wahrscheinlich anzusehen ist, dass die Kontoverbindung nicht rechtzeitig bekannt ist, so wird zur Absicherung auch für diesen Personenkreis der Umstellungsmonat im ersten Quartal 2020 entsprechend der Regelung in Absatz 1 eingeführt. Der für den Umstellungsmonat einmalig zu zahlende Zuschuss ist in Höhe der nicht gedeckten Aufwendungen für den Lebensunterhalt in der besonderen Wohnform zu zahlen. Die Zuschusshöhe ist aber auf die Höhe der zufließenden Rente begrenzt. Der Zuschuss ist auch für andere laufend gezahlte und zum Monatsende fällige Einkommen zu zahlen.

In Satz 4 wird danach differenziert, ob der Zuschuss an Menschen mit Behinderungen gezahlt wird, die im Falle von Hilfebedürftigkeit nach dem Dritten oder dem Vierten Kapitel des SGB XII leistungsberechtigt wären. Dies ist erforderlich wegen der Folgewirkung, ob die darauf entfallenden Ausgaben der ausführenden Träger in die Bruttoausgaben nach dem Vierten Kapitel des SGB XII und damit in die vom Bund nach § 46a SGB XII den Ländern zu erstattenden Nettoausgaben nach dem Vierten Kapitel des SGB XII eingehen. Dies kann nur gelten für Personen, die bei Hilfebedürftigkeit leistungsberechtigt nach dem Vierten Kapitel des SGB XII wären. Für nach dem Dritten Kapitel des SGB XII zuzuordnende Personen sind die Ausgaben der SGB XII-Träger für den Zuschuss Ausgaben nach dem Dritten Kapitel. Sie gehen deshalb nicht in die nach § 46b SGB XII vom Bund zu erstattenden Nettoausgaben ein. Zusätzlich wird in Satz 6 geregelt, dass für den Zuschuss für Personen, die dem Vierten Kapitel des SGB XII zuzuordnen sind, kein Antragsersfordernis besteht, deshalb ist § 44 SGB XII nicht anzuwenden. Für den Zuschuss für die dem Dritten Kapitel des SGB XII zuzuordnenden Personen ist eine solche Regelung nicht erforderlich, denn in der Hilfe zum Lebensunterhalt besteht kein Antragsersfordernis.

Menschen mit Behinderungen in stationären Einrichtungen (künftig: besondere Wohnform), die ausschließlich Eingliederungshilfe beziehen, weil sie ihren Bedarf nach dem Dritten und Vierten Kapitel SGB XII durch eigenes Einkommen decken, können dem Grunde nach Wohngeld erhalten. Soweit diese Personen aufgrund der Umstellung der Zahlungssysteme und der Zahlung des Zuschusses einmalig Leistungen erhalten, die als Leistungen des Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII gelten, wären diese Personen vom Wohngeld ausgeschlossen (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und Nummer 6 WoGG) und der Wohngeldbescheid würde unwirksam (§ 28 Absatz 3 Satz 1 WoGG). Das für den betreffenden Monat gezahlte Wohngeld müsste vom Empfänger zurückgefordert werden oder wäre im Fall einer Anrechnung als Einkommen zu erstatten. Eine weitere Wohngeldleistung für den Folgemonat wäre nur aufgrund eines neuen Antrags möglich. Zur Vermeidung dieses verwaltungsaufwendigen Prozederes soll der Zuschuss daher wohngeldrechtlich nicht als Leistung nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und Nummer 6 Wohngeldgesetz gelten.

Die finanziellen Auswirkungen der durch § 140 SGB XII ermöglichten Verhinderung einer Zahlungslücke belaufen sich ausweislich der finanziellen Begründung des Entwurfs für ein Angehörigen-Entlastungsgesetz (Bundestags-Drucksache 19/13399, Tabellen auf Seite 6 und 19) – in dem die Regelung ursprünglich enthalten war – auf 14,6 Millionen Euro für den Bund (Leistungsberechtigte in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminder-

zung) und auf 400 000 Euro für die Länder (Leistungsberechtigte in der Hilfe zum Lebensunterhalt). Diese Mehrausgaben entfallen in der in das SGB IX/SGB XII-Änderungsgesetz einzufügenden Fassung auf § 140 Absatz 1 SGB XII. Durch den zusätzlichen Absatz 2, mit dem für die sogenannten Selbstzahler ein Zuschuss zur Verhinderung einer Zahlungslücke eingeführt wird, entfallen geringe Mehrausgaben in nicht bezifferbarer Höhe. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich angesichts der mit dem BTHG eingeführten Trennung von Fachleistung und Lebensunterhalt im Vergleich zu dem bis Jahresende 2019 sich ergebenden pauschalierten Lebensunterhalt in der stationären Einrichtung der Behindertenhilfe nach § 27b SGB XII ab Jahresbeginn 2020 in der besonderen Wohnform in der Summe höhere Bedarfe für den Lebensunterhalt ergeben. Dies wird zur Folge haben, dass nicht alle Bewohner einer heutigen stationären Einrichtung die Bedarfe für den notwendigen Lebensunterhalt in der besonderen Wohnform aus eigenem Einkommen werden finanzieren können. In diesem Fall werden sie ab 1. Januar 2020 unter den Personenkreis der Leistungsberechtigten nach Absatz 1 fallen. Im Ergebnis handelt es sich im Vergleich zum Personenkreis nach Absatz 1 um eine kleine Personengruppe.

Zu Ziffer 3 Buchstabe a (Artikel 5 Nummer 2 – neu – § 25c BVG):

Zu Nummer 2a)

Der Wegfall der Maßnahmepauschale im Recht der Eingliederungshilfe mit dem BTHG macht eine Anpassung erforderlich. Mit der Neufassung von Satz 3 wird sichergestellt, dass sich die Privilegierung aus § 25c Absatz 3 Satz 2 BVG auch ab 1. Januar 2020 nur auf die Vergütung der Fachleistungen/ Assistenzleistungen der Eingliederungshilfe bezieht.

Zu Nummer 2b)

Im SGB XII verbleibt es im Gegensatz zur Eingliederungshilfe im SGB IX bei der Maßnahmepauschale als Bestandteil der Vergütungsvereinbarung nach § 76 SGB XII für die Erbringung von Leistungen der Hilfe zur Pflege. Zur Klarstellung wird die ab 1. Januar 2020 einschlägige Regelung des § 76 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 SGB IX in § 25c Absatz 3 Satz 4 BVG genannt. Damit bleibt sichergestellt, dass die Pflegezulage als zweckgleiche Leistung zur Deckung der in der Maßnahmepauschale enthaltenen Kosten einzusetzen ist.

Zu Ziffer 3 Buchstabe c (Artikel 5 Nummer 5 – neu – § 88 BVG):

Aus dem vom Bundeskabinett am 14. August 2019 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz) wird die in Artikel 6 Nummer 2 enthaltene Einführung einer Übergangsregelung zum Inkrafttreten des BTHG in den vorliegenden Gesetzentwurf übernommen. Artikel 6 Nummer 2 des Entwurfs für ein Angehörigen-Entlastungsgesetz ist deshalb in diesem Gesetzgebungsverfahren zu streichen.

Der Hintergrund für die Verschiebung dieser Regelung in das SGB IX/SGB XII-Änderungsgesetz ist die gleichzeitige Verschiebung von Artikel 1 Nummer 6 Angehörigen-Entlastungsgesetz (§ 140 SGB XII) in das SGB IX/SGB XII-Änderungsgesetz und liegt in der Notwendigkeit, alle noch wichtigen und notwendigen Änderungen, die für ein reibungsloses Inkrafttreten des BTHG zum 1. Januar 2020 erforderlich sind, in diesem Gesetzgebungsverfahren zusammenzufassen und damit so zeitnah wie möglich umzusetzen.

Mit dem durch das Bundesteilhabegesetz bewirkten Systemwechsel erhalten Menschen mit Behinderungen, die bis zum 31. Dezember 2019 in stationären Einrichtungen leben und deren Renten bis dahin auf den Träger der Kriegsopferfürsorge übergeleitet wurden, ihre erste Rentenzahlung auf das eigene Konto am letzten Bankarbeitstag im Januar 2020. Mit der Einfügung des § 88 wird die Nichtanrechnung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt in der Kriegsopferfürsorge für den Monat Januar 2020 geregelt. Einbezogen sind darüber hinaus alle anderen laufend gezahlten Einkünfte, so beispielsweise auch Renten der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Vorschrift ist der Übergangsvorschrift des § 140 SGB XII nachgebildet und soll bei der Umsetzung der mit dem BTHG angeordneten Trennung der Fachleistungen von den Lebensunterhaltsleistungen eine rechtzeitige und umfassende Bedarfsdeckung in diesem Übergangsmontat sicherstellen.

Zu Ziffer 4 (Artikel 8 Nummer 4 – § 94 SGB VIII):

Die Regelung zur Einkommensermittlung wird gestrichen.

Zu Ziffer 5 (Artikel 12 – neu – WBVG):

Zu Nummer 1 (§ 7)

§ 7 Absatz 2 Satz 2 und 3 enthalten Sonderregelungen bezüglich der Angemessenheit des Entgeltes bei Verträgen, die dem WBVG unterliegen: Erhalten Verbraucher Leistungen der Pflegeversicherung nach SGB XI oder Leistungen der Sozialhilfe nach SGB XII, so gilt die zwischen den Leistungsanbietern und den Kostenträgern ausgehandelte Entgelthöhe als zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher vereinbart und angemessen. Der Unternehmer ist nicht berechtigt, in seinem zivilrechtlichen Vertragsverhältnis zu Lasten des Leistungsbeziehers und Verbrauchers eine Erhöhung der Vergütung oder eine zusätzliche Vergütung zu verlangen. Er darf insbesondere nicht zu Lasten des Verbrauchers von den Vereinbarungen abweichen, sondern muss den zwischen Kostenträger und Leistungserbringer geschlossenen Vereinbarungen entsprechen.

Aufgrund der Ausgliederung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII bedarf diese Sonderregelung einer Ergänzung, die ihre Anwendbarkeit auf die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX, Teil 2 sicherstellt.

Zu Nummer 2 (§ 8)

Es handelt sich um eine redaktionelle Bereinigung der Begrifflichkeit mit Übernahme der im BTHG verwandten Formulierung „Menschen mit Behinderungen“.

Zu Nummer 3 (§ 9)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Ergänzung des § 7 Absatz 2.

§ 9 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 bestimmen die Voraussetzungen für eine Entgelterhöhung durch den Unternehmer („doppelte Angemessenheitsprüfung“). § 9 Absatz 1 Satz 3 enthält eine Regelung, wonach die Voraussetzungen für eine Entgelterhöhung durch den Unternehmer entbehrlich sind, wenn die Verbraucher Leistungsempfänger nach SGB XI und SGB XII sind. Der Anwendungsbereich dieser Regelung ist auch auf die Fälle auszudehnen, in denen den Verbrauchern Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX, Teil 2 gewährt werden.

Zu Nummer 4 (§ 10)

Nach § 10 Absatz 5 steht bei Verbrauchern, denen Hilfe in Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gewährt wird, der Kürzungsbetrag bis zur Höhe der erbrachten Leistungen vorrangig dem Sozialhilfeträger zu. Leistungsempfängern der Pflegeversicherung steht der Kürzungsbetrag bis zur Höhe ihres Eigenanteils zu; ein überschüssiger Betrag ist an die Pflegekasse zurückzuzahlen. Durch das Bundesteilhabegesetz ist die Eingliederungshilfe ab dem 1. Januar 2020 nicht mehr Teil des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, sondern neuer Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Zur Beibehaltung der bisherigen Rechtswirkungen ist Absatz 5 daher entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 5 (§ 14)

Durch das Bundesteilhabegesetz werden die Leistungen der Eingliederungshilfe von den Leistungen des Lebensunterhaltes getrennt und die bisherigen stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen zur sogenannten besonderen Wohnformen nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 weiterentwickelt. Mit der Regelung wird der Ausschluss von Sicherheitsleistungen, der bislang für Verträge mit Verbrauchern galt, die in stationären Einrichtungen leben, bei Verträgen mit Verbrauchern, die in der besonderen Wohnform leben, in bestimmten Konstellationen beibehalten. Dies gilt solange, wie das für die Überlassung von Wohnraum geschuldete Entgelt für die besondere Wohnform, dessen Höhe sich nach § 42a Absatz 5 und 6 SGB XII ergibt, direkt vom Sozialhilfeträger an den Unternehmer gezahlt wird (sogenannte Direktzahlung).

Auch in diesen Fallkonstellationen stellt die Forderung einer Sicherheitsleistung eine Übersicherung des Unternehmers dar, da durch eine Direktzahlung des Entgeltes des Sozialhilfeträgers kein Ausfallrisiko des Unternehmers besteht. Aus diesem Grund wird die Sicherheitsleistung für diese Fallkonstellationen ausgeschlossen.

Zu Ziffer 6 (Artikel 13 – neu – Inkrafttreten):

Zu Buchstabe b

Durch die Neufassung von Absatz 1 Nummer 3 wird das Inkrafttreten der in Artikel 3 enthaltenen Änderungen des SGB XII ergänzt. Danach treten zum Tag nach der Verkündung zusätzlich die § 27a Absatz 4 Satz 4 SGB XII und die Änderungen in § 46b Absatz 3 Satz 1 und 4 in Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 2019

Wilfried Oellers
Berichtersteller